Astraea.

Herausgegeben
von
Dr. Weishaar.

Ersten Bands. Zweites Heft.

Stuttgart,
in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1819.

Inhalts-Anzeige.

	Seite
VI. Bemerkungen über die Behauptung, daß ein stehendes Heer unbedingt mit einer verfassungsmäßigen Regierung unverträglich sey	69
VII. Der heilige Bund des sechszehnten Jahrhunderts und der des Neunzehnten	76
VIII. Die christliche Republik Heinrichs des vierten	87
IX. Wer hat zu entscheiden über das Recht der Lehenherrlichkeit an vormaligen Reichslehen?	93
X. Kann der Adel gezwungen werden, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auszuüben?	100
XI. Warum ist Preßfreiheit unbequem? Wie ist dem Uebel abzuhelfen?	105
XII. Etwas über fabricirte öffentliche Meinung	116
XIII. Stimme eines Engländers über repräsentative Regierung	122
XIV. Entwurf eines Subjectionsvertrags, von der freiherrlich von Venningen'schen Familie am 12ten Novbr. 1818 der Großherzogl. Badischen Regierung vorgelegt. Mit einem Vorworte des Herausgebers	125
XV. Schicksal des von Venningen'schen Vertrags-Entwurfs	145

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

VI.

Bemerkungen über die Behauptung, daß ein stehendes Heer unbedingt mit einer verfassungsmäßigen Regierung unverträglich sey.

Obschon wir keineswegs gesonnen sind, uns in den Streit einzulassen, welcher zwischen dem würtembergischen Officiers-Corps und dem Redacteur der neuen Stuttgarter Zeitung aus Veranlassung eines in Nro. 39 dieser Zeitung abgedrukten Aufsazes und einer dadurch herbeigeführten Klage entstanden ist; so halten wir es doch für nothwendig, eine Stelle, welche in der hierüber in Nro. 55 abgedrukten Erklärung des Redacteurs vorkommt, näher zu beleuchten. *)

Wir halten diese Beleuchtung um so mehr für nothwendig, als jene Zeitung sich sowohl durch Scharfsinn in ihrem Urtheile, als auch durch Kraft in ihrer Sprache auszeichnet, und daher unstreitig einen bedeutenden Einfluß auf die öffentliche Meinung ausüben wird. Die

*) Auch behalten wir uns vor, über den in der Bayrischen Deputirtenkammer gemachten Antrag, daß die Staatsverfassung auch durch das Militair beschworen werden soll, ein andermal unsere Ansicht zu äußern.

Der Herausgeber.

Asträa rechnet es aber vorzüglich zu ihrem Berufe, eine Prüfung der Vordersätze zu veranlassen, welche auf die öffentliche Meinung, besonders über einen so wichtigen Gegenstand einwirken möchten.

Die Stelle ist folgende:

„Er (der Redacteur) nimmt keinen Anstand, zu gestehen, daß er dieses Institut (der stehenden Heere) mit „dem Wohl der Nation und einer verfassungsmäßigen Re„gierung für durchaus unverträglich hält.“

Wenn diese Behauptung richtig ist, so dürfen die deutschen Völker vor der Hand nur alle Hoffnung auf ein politisches Wohlseyn und auf verfassungsmäßige Regierung aufgeben; sie dürfen einem Krieg zwischen den Regierungen und den Ständen entgegensehen, dessen Ende unabsehbar wäre. — Denn welche deutsche Regierung befindet sich in der Lage, ihre stehenden Truppen (wir verstehen darunter solche stehenden Truppen, wie die Würtembergischen sind) abzuschaffen, welche Stände könnten aber gewissenlos genug seyn, für die Kosten einer Armee, mit deren Existenz das Wohl der Nation, und eine verfassungsmäßige Regierung unverträglich ist, Steuern zu verwilligen?

Der Verfasser ist nun entweder der Meinung, eine parate bewaffnete Macht für den Fall des Kriegs sey überflüssig, oder er ist dieser Meinung nicht.

Im erstern Falle sind wir zum voraus dahin mit ihm einverstanden, daß, sobald seine Meinung erwiesen ist, jedes Militair abgeschafft werden müsse, wie dieß überhaupt der Fall bei jeder überflüssigen Staatseinrichtung seyn muß.

Ist er aber, wie wir voraussetzen, der Meinung, daß eine parate bewaffnete Macht zu den nothwendigen

Staatseinrichtungen gehört; so fragt sich nur, ob die Organisation der würtembergischen Armee, von welcher doch die Behauptung des Verfassers, eben weil sie allgemein ist, ebenfalls gelten muß, — von der Art ist, daß sie einer verfassungsmäßigen Freiheit im Wege steht?

Zwei Dinge sind es unstreitig, welche von einer bewaffneten Macht, die im Kriege mit Erfolg soll gebraucht werden können, gefordert werden müssen.

Erstens müssen diejenigen, welche im Kriege die Waffen führen sollen, im Frieden den Gebrauch derselben erlernen, und

Zweitens müssen Cadres vorhanden seyn, theils zum Behuf der Kriegsübung, theils für die Formirung der Armee im Kriege.

Das würtembergische Militair hält den Soldaten nicht länger bei der Fahne, als bis er in den Waffen geübt ist. Ein Militair, welches dem zufolge 5 Sechstheile der Infanterie, und 2 Drittheile der Kavallerie den häuslichen Verhältnissen und dem bürgerlichen Gewerbe zurükgiebt, und nur das neu ausgehobene Sechstheil bei der Fahne hat, verdient mehr eine Landwehr als eine stehende Armee genannt zu werden. Was man ihr aber auch für einen Namen geben mag, so ist sie in der Wirklichkeit nichts anders, als eine Kriegsschnle für das V•lk, und unverträglich mit dem Wohl desselben, und mit einer verfassungsmäßigen Regierung wäre sie kaum dann, wenn auch die Staatsverfassung den Fehler hätte, die Disposition über dieselbe zu Maasregeln im Innern lediglich der Willkühr des Regenten anheim zu stellen.

Das, was von dem würtembergischen Militair eigentlich stehend ist, beträgt kaum 4000 Mann. — Gesezt nun,

das würtembergische Volk, und alle Stände in Würtemberg wären von dem Patriotismus beseelt, den unser Verfasser allein im Militair-Stande zu vermissen scheint, was vermöchte ein solches Häuflein gegen das Volk, wenn es unter dem Schuz und unter der Leitung seiner Civil-Gewalt zu Bewahrung seiner Rechte gegen einen Despoten zur Selbsthülfe schreiten wollte!

In demselben Augenblik, wo man dies sogenannte stehende Heer zu einem verfassungswidrigen Endzwek gebrauchen wollte, könnten die Steuern unbezahlt, die Aufforderung an die Beurlaubten unbefolgt, und die Befehle an die Civil-Beamten unvollzogen bleiben.

Dem ungeachtet scheint der Verfasser seine Behauptung nur auf die in Nro. 39 seiner Zeitung ausgesprochene Meinung zu gründen, daß das Militär ein willenloses Werkzeug in der Hand der Gewalt seie, und sich zu jedem Gräuel der Gesezlosigkeit eben so gut als zu Vertheidigung des Vaterlandes gebrauchen lasse. Wir fragen dagegen: Sind etwa die Minister, die Räthe, und die Civil-Beamte „im herrlichen Deutschland" weniger die willenlosen Werkzeuge der Herrschergewalt? — Wir fragen: Wer hat sich denn von allen denen, die man spaßhafter Weise Staatsdiener nennt, zu jedem Gräuel der Gesezlosigkeit nicht gebrauchen lassen? Wir fragen, welche Gräuel hat denn je das Militär vollzogen, die nicht vorher von Civil-Behörden decretirt und unterzeichnet wurden? — Wir fragen, durch wen wurde die altwürtembergische Verfassung aufgehoben? Wer hat den würtembergischen Magistraten den Eid des unbedingten Gehorsams abgenommen? Wer hat die geheime Polizei gehandhabt, rechtliche Männer verhaftet, Briefe erbrochen? wer hat die Bürger zur Jagdfrohn getrieben; wer hat deutsche Länder, die

ihre rechtmäßige Regenten hatten, in Besiz genommen, Bürger, die ihre angestammte Regierungen vertheidigten, erschiessen lassen *); wer — mit einem Wort — hat in der verflossenen Periode sich mehr zu jedem gesezlosen Gräuel gebrauchen lassen, die Civil-Behörden oder das Militär?

Wenn also nicht zu läugnen ist, daß die Staatsbeamten in strafbarer Selbstsucht nur der Willkühr fröhnten, und daß selbst das Volk sich dem Drucke eines ungewohnten Despotismus mit einer Feigheit hingab, welche man vergebens mit dem Namen Gehorsam und Treue zu beschönigen sucht; den deutschen Truppen aber wenigstens das große Verdienst um ihr Vaterland nicht abzusprechen ist, den verlohren gegangenen Ruhm der deutschen Waffen durch eine Tapferkeit wieder hergestellt zu haben, welcher selbst die Feinde ihre Bewunderung nicht versagen konnten: so kann man es in der That dem würtembergischen Militairstande verzeihen, im Gefühl einer erlittenen unver-

*) An Beispielen, daß Officiere Befehle ihres Herrn bei solchen Gelegenheiten unvollzogen liessen, indeß Civil-Beamte mit der pünktlichsten Unterwürfigkeit gehorchten, fehlt es nicht. — Der würdige General, welcher zu Mergentheim kommandirte, ließ den Befehl, Mergentheim niederzuschiessen, unvollzogen, und erhielt deshalb einen derben Verweiß, indeß die hohen Staatsbeamten neben ihm, die mehr Gehorsam gezeigt hatten, mit Gnadenbezeugungen überhäuft wurden. — Es war ein General, welcher durch Nichtvollziehung einer Ordre im Jahr 1805 Stuttgart von der Plünderung rettete. — Schubart wurde von einem würtembergischen Oberamtmann aus dem Auslande mit List in das Land hereingelokt; — der Adjutant, der ihn verhaften mußte, nahm nicht nur allein keinen Antheil an dieser Verrätherei, sondern er bezeugte unverhohlen seinen Abscheu darüber.

dienten Kränkung eine vielleicht unpassende Klage angestellt zu haben.

Wir möchten sie ihm eher verzeihen, als wir dem Redacteur der neuen Stuttgarter Zeitung verzeihen können, daß er sich durch ein ähnliches Gefühl eine Behauptung entreissen ließ, die nur zur öffentlichen Meinung werden dürfte, um gerade den Zustand herbeizuführen, von dem der Verfasser behauptet, er seie schon vorhanden, denn der Geist, welchen der Verfasser im Militär-Stande voraussezt, könnte leicht herbeigeführt werden, wenn er sich als das Ziel der Verfolgung der übrigen Stände im Staate betrachten müßte.

Unverträglich mit dem Wohl der Nation ist aber in der That die Uneinigkeit unter Ständen, welche alle nur ein Interesse haben, nemlich die Wiederherstellung eines Rechtszustandes, der jedem, wes Standes er auch seyn möge, das Seinige sichert.

Zum Schluß können wir nicht umhin, unsere Meinung über die Behauptung des Verfassers zu äussern, daß das Militär nur spaßhafter Weise Vaterlands-Vertheidiger genannt werde.

Das Militär kann in Staaten, welche sich allein durch den Schuz größerer Staaten erhalten, nur mittelbarerweise sein Vaterland vertheidigen. Die Aufstellung eines Militär-Corps für den Zwek der französischen Regierungen war im Jahr 1805 die einzige Bedingung der Erhaltung des von seinem Kaiser und seinen Mitständen verlassenen würtembergischen Staats.

Gibt aber der Verfasser seiner Behauptung eine höhere Bedeutung, nimmt er die Lage Deutschlands, wie sie seyn soll, und nicht wie sie ist; so pflichten wir ihm voll-

kommen bei. — So aber nennt man überhaupt Deutschland nur spaßhafter Weise unser Vaterland, spaßhafter Weise nennt man den deutschen Bund einen Bund; spaßhafter Weise hat man den deutschen Völkern Stände versprochen; spaßhafter Weise hat man Pairskammern in Deutschland errichtet; spaßhafter Weise spricht man von Bundesfestungen, und von einer deutschen Armee; — alles ist alsdann ein Spaß in Deutschland, aber leider ein trauriger Spaß.

VII.

Der heilige Bund des sechszehnten Jahrhunderts, und der des Neunzehnten.

Es sind wohl nicht zwey Zeiträume in der Geschichte, welche so viele Aehnlichkeit mit einander haben, als die Zeit der Reformation, und die unsrige. In jener wie in dieser war ein mächtiges Ringen nach Freiheit, dort nach innerer, hier nach äußerer. In beiden Zeiten war dies Streben allgemein, hervorgebracht durch den Mißbrauch der Gewalt, und erhöht durch Widerstand. Hätte der Papst die Gewalt, die er sich nach und nach angemaßt hatte, nicht über alle Grenzen ausgedehnt, so würden die Untersuchungen über die Natur derselben nicht die Theilnahme gefunden haben, die wir kennen; und wäre den Wirkungen dieser Theilnahme nicht so viel Widerstaud entgegengesezt worden, so würde das Werk der Reformation nicht den Grad von Ausbildung erhalten haben, der ihm zu Theil geworden ist. Eben so gieng es in unsern Tagen mit dem Gefühl für politische und bürgerliche Freiheit. Wäre die fraùzösische Revolution nicht Bonaparten in die Hände gefallen, wäre sie vielmehr im Jahr 1799 durch Einführung einer gemäßigten Regierungsform geendigt worden, so würde bey allen Erschütterungen, die sie um sich her verbreitet hatte, der Sache der Freiheit doch nicht der

Dienst durch sie geschehen seyn, welcher ihr durch Napoleon und seine Art von Despotismus geschehen ist. Aber Eine Verschiedenheit war doch in den Erscheiuungen dieser beiden Zeiträume. Durch die Reformation entstand ein neues Glaubensbekenntniß; nun stand alt und neu einander gegenüber — dieß erzeugte Partheien. Da im Reiche des Glaubens Fürsten und Völker als Menschen neben einander stehen, so konnten die Fürsten den Partheien sich anschliessen, oder vielmehr sich an ihre Spitze stellen. Freiheit giebt es aber nur Eine, diese Eine müssen alle Völker wünschen, Partheiungen und Bündnisse zwischen ihnen sind schon deshalb nicht denkbar, und den Fürsten verbietet schon der Anstand, gegen diese Freiheit als Parthei sich zu erklären. Daß letzteres in unserer Zeit nicht geschehen ist, wissen wir, so wie es dagegen bekannt ist, daß die protestantische Parthey jener Zeit sich im Schmalkaldischen Bunde vereinigt hat. Und doch haben bey dieser Verschiedenheit diese beiden Perioden der Geschichte wieder das gemeinschaftliche, daß in jeder ein heiliger Bund entstanden ist.

Karl der Fünfte, welcher bey all seinem Verstand den Geist seiner Zeit nicht zu begreifen vermochte, und der daher erst in seiner Zurükgezogenheit von der Welt durch seine Unvermögenheit zwey Werke seiner Hände in gleiche Bewegung zu bringen, zu der Einsicht gekommen war, wie zwekles sein Wirken gewesen sey — dieser Karl der fünfte war der Stifter des heiligen Bundes von 1538. Erst stellte er die Behauptung auf, daß auf diejenigen Stände, welche im Nürnberger Religionsfrieden nicht namentlich begriffen, sondern erst nach demselben der neuen Lehre beygetreten seyen, die Bestimmungen desselben nicht ausgedehnt werden dürfen, daß mithin diese Fürsten und Städte in die Reichsacht und in alle Strafen verfallen seyen, welche in den früheren Reichsschlüssen von Speyer und Augs-

burg festgesezt worden seyen. Ueberhaupt wär es ihm eine Angelegenheit, den Schmalkaldischen Bund nicht bloß auf die ursprünglichen Mitglieder zu beschränken, sondern denselben lieber ganz aufzulösen. Da dieses nicht gelungen, und jene Behauptung von den Protestanten nicht anerkannt worden war, so wurden die katholischen Höfe zu Eingehung eines Gegenbundes bestimmt, und dieser selbst unter dem Namen des heiligen Bundes am 10. Jun. 1538 errichtet. „Dieses christliche Verständniß betraf zwar — „zufolge des 12ten Artikels — die Ehre des Allmächtigen, „auch Handhabung des heiligen Glaubens" (der Verbündeten) „alte hergebrachte christliche Gebräuche und Cere„monien — und sollte nur defensiv seyn." Aber die Fälle, in welchen gemeinschaftliche Vertheidigung statt finden sollte, waren so vielerley, — selbst zu ihrem eigenen Wohl hatte man sich gelobt, die Gegner des Bundes mit Krieg zu überziehen, wenn allenfalls die Unterthanen derselben ungehorsam seyn wollten — daß es leicht war, einen Vorwand zum Angriff zu finden, wenn man angreifen wollte, und dieser Bund offenbar Karls Plan befördern sollte, erst die protestantischen Fürsten mit Hülfe der katholischen zu unterdrüken, und sodann diese ebenfalls zu unterjochen. Worauf es angesehen war bei diesem heiligen Bunde, wußte die ganze Welt — wie Plank erzählt — und dazu war der Grund hinreichend durch denselben gelegt. Doch die Leser mögen mit eigenen Augen sehen und dann urtheilen. Hortleder in der Schrift: Von den Ursachen des deutschen Kriegs. I. S. 1518, hat die Urkunde über denselben vollständig geliefert. Die achtzehen Artikel, aus welchen sie (ohne die Executionsordnung) besteht, enthalten manches, was nicht zur Characteristik des Bundes gehört. Im ersten werden die Namen der Kontrahenten aufgeführt, sodann im zweiten erzählt, daß zur Beylegung

der Irrungen in Deutschland besonders des Mißverstandes im heiligen christlichen Glauben der Religionsfriede in Nürnberg (1532) geschlossen worden sey. Statt an diesem sich sättigen zu lassen, haben — wie Art. 3 sagt — etliche der protestirenden Stände über denselben zu Schmalkalden Bündnisse aufgerichtet. (Hier ist übersehen worden, daß der Schmalkaldische Bund schon im Jahr 1531 geschlossen worden war) „daneben seyen auch allerlei Practiken verlaufen, daraus künftig mehr Irrungen, Empörung und Aufruhr im heiligen Reich erwachsen möchten, welches dem Römischen Kaiser in viel Wege beschwerlich seyn wollte, darum haben (Art. 4) der Kaiser und einige Reichsstände — so wie diejenigen, welche zu ihnen in dieses Verständniß kommen werden, dies christliche Bündniß, Verstand und Einigung defensive, und allein zur Gegenwehr aufgerichtet, und zu halten versprochen. Im fünften Artikel geloben sich die Verbündeten, daß sie es ehrlich mit einander meinen wollen, und im sechsten, daß sie die protestirenden Stände nicht angreifen, sondern den Nürnberger Frieden halten wollen. Der siebente erklärt, daß dies Bündniß fürnemlich der Religion halber, oder was ihr anhangen möchte, eingegangen worden, auch nur defensive zu verstehen sey; auch die geistlichen Güter sollen Schutz von demselben geniessen.

Art. 8.) „Ob sich dann jemands, wer der were, vns oder die vnsern, oder die vns erblich oder ihr lebenlang in vnsern Fürstenthumben oder Gebieten zu versprechen zustehen, sie seyen Geistlich oder Weltlich, vnterstehen würden, heimlich oder offentlich, mit was Gestalt solches beschehen möchte, von vnser wahren Religion, Ceremonien, Satzungen, Ordnungen vnd Gebräuchen freffentlich oder mit Gewalt zu tringen, zu vberziehen, oder in andere Wege in der Religion vnd was derselben von Rechtswegen anhangen

vnd nachfolgen solte, zu betrüben, oder auch die vnsern wider Uns auffwegig, oder mit denselben Practicken zu machen, vnd also des gemeinen ordentlichen Rechtens, Landfriedens, vnd berürten jüngst ausgegangenen Reichs-Abschieden, Mandaten vnd Friedstandt nicht settigen lassen wolte oder würde, gegen denen sollen vnd wollen wir vns sämptlich mit aller vnser Macht setzen vnd wehren, vnd vns bey vnser wahren Religion, wie offt gemelt ist, dem Rechten vnd Billigen nach, schützen, schirmen vnd handhaben."

9.) „Vnd ob die Protestirende des Schmalkaldischen Bundsverwandte Stände, oder auch diejenigen, so sie nach bewilligtem Friedstandt zu ihnen gezogen oder noch annehmen würden, nicht der Religion halben, sondern auch in einem andern Schein, als weltlichen vnd andern Sachen, wie das fürgenommen werden möchte, vns, die vnsern, oder so vns (wie obgemeldt) zu versprechen zustehen, überziehen oder betrüben, und deßhalb ein gemein Gewerb, Krieg oder Zuschub fürnehmen, oder etliche aus ihnen oder andern vns zu betrüben oder zu überziehen anrichten, vnd denselben Beylegung oder Hülff thun werden, oder Vnsere Vnterthanen sich befleissigen, heimlich oder offentlich auffwegig zu machen. Oder so vielleicht dieselben Vnterthanen wider ihre Obrigkeit von sich selbst auffwegig vnd vngehorsam würden. Gegen denselben sollen und wollen wir gleicher massen, als ob es ohne alle Mittel, von wegen der Religion beschehe, an einander, vnd in krafft dieser Einigung, Hülffe zu thun schuldig seyn."

10.) „Ob sich auch begebe, daß wir oder jemands aus vns mit offenen Schmachschriften, Gedicht,

Gemählten, oder in andere Weg schmehlich angetast, wie dann bishero bey vielen wider die geschriebene Recht vnd alle Erbarkeit zugesehen vnd ohne Schaam geduldet worden, vnd beschehen ist. Solcher Schmach mag sich der, so aus vns belästiget were oder würde, gegen dem Obersten seiner Provinz beklagen. Darauff derselbig Oberst sampt den Räthen, die Billigkeit, vnd wie solches alles zum fürderlichsten abgestellt, vnd dem beledigten Abtrag beschehen, vnd er dagegen defendirt vnd gehandhabt werden möge, berathschlagen und fürnehmen sollen."

11.) „Vnd wo sich dann auch sonst zutrüge, daß die Protestirenden des Schmalkaldischen Bundsverwandte Stände mit einem oder mehr dieser Einigungsverwandten Chur-Fürsten vnd Stände der obgeschriebenen Sachen halben, Spän oder Irrung hetten oder gewünnen, darinnen sie sich der That vnd gewaltigen Zugriffs enthielten. In dem sollen vnser geordneten Obersten vnd Räthe Gewalt haben, Täge anzusetzen, vnd gütliche Handlung fürzunehmen, darinnen wir auch vns vnter einander des Billichen weisen lassen, vnd also halten wollen, daß vnsere Bundsgenossen mit fug einiger Vnbilligkeit niemand sol zu beschuldigen haben. Vnd welche dann in solcher gütlichen Handlung zu hart halten, vnd ziemlichen, ehrlichen und billichen Wegen nicht statt geben, oder auch sich an gleich vnd ordentlichen Rechten nicht wolten sättigen lassen, oder auch vor sich selbst Krieg vnd Vnruhe oder Empörung erheben wolte, dem, oder denselben seynd wir Hülff zu thun nicht schuldig."

12.) Vnd dieweil diese vnsere Christliche Verständnuß die Ehre des Allmächtigen, auch Haudhabung Vnsers heiligen Glaubens, alte hergebrachte christliche Gebräuche und Ceremonien betrifft, vnd von vns allein dar-

umb, daß wir bey solchem christlichen Glauben vnd Ceremonien, Landfrieden vnd ordentlichen Rechten bleiben mögen, vnd davon nicht gedrungen werden, vnd also allein auff der Natürlichen Gegenwehr stehet, vnd defensive für genommen, ist von vnnöthen, hierinn einig außnehmen zu thun, doch in andern weltlichen Sachen ausserhalb der Religion und Defension wie vorgemelt allen vnsern Erbeinigungen vnd Verträgen, mit wem wir die haben vnd auszunehmen schuldig seyn unvergreffen."

Die übrigen fünf Artikel betreffen theils die Dauer, theils die Einrichtung des Bundes und die Betreibung eines Conciliums.

Geheime Artikel hatte der Bund nicht, wie sollten diese auch nöthig gewesen seyn?

Man vergleiche damit den heiligen Bund unseres Jahrhunderts; er wurde geschlossen, nachdem der große Kampf glücklich geendigt, Napoleon aus Europa verschwunden, und die Zeit gekommen war, in welcher die Völker zu dem längst ersehnten Ziele ihrer Anstrengungen, zum Genuß der Freiheit gelangen sollten. In diesem Zeitpunkt vereinigten sich drey Fürsten zu einem heiligen Bunde. Die Urkunde, welche darüber entworfen worden, ist zwar, soweit man sie bekannt machen wollte, allgemein bekannt; inzwischen möchte es dem Zweck dieses Aufsatzes und der Asträa angemessen seyn, dieselbe hier aufzunehmen. Sie ist folgenden Inhalts:

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreyeinigkeit.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preussen und der Kaiser von Rußland haben in Folge der großen Ereignisse, welche den Lauf der drey

lezten Jahre in Europa bezeichnen, und in Folge der Wohlthaten, welche die göttliche Vorsehung gnädig über die Staaten verbreitete, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnung allein auf sie gesetzt hatten, die innige Ueberzeugung erlangt, es sey nothwendig, den von den Mächten in ihren wechselseitigen Verhältnissen zu nehmenden Gang auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die heilige Religion des Gott-Heilandes lehrt.

Sie erklären also feyerlich: daß gegenwärtige Acte nur zum Gegenstande hat: Angesichts der ganzen Welt Ihre unerschütterliche Entschliessung zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung ihrer respectiven Staaten, als in den politischen Verhältnissen, mit jeder andern Regierung allein die Vorschriften dieser heiligen Religion zur Regel zu nehmen: Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die nicht blos auf das Privat-Leben anwendbar sind, sondern im Gegentheil direkt auf die Entschliessungen der Fürsten einwürken, und alle ihre Schritte leiten müssen; wie sie denn auch allein das Mittel sind, die menschlichen Institutionen zu konsolidiren und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen. Dem zufolge sind Ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen:

I.) Gemäß den Worten der heiligen Schrift, welche allen Menschen befehlen, sich als Brüder zu betrachten, werden Sie durch die Bande einer wahren und unauflößlichen Brüderschaft vereinigt bleiben, und Sich als Landsleute betrachtend, werden Sie Sich bey allen Gelegenheiten und in Allen Fällen Hülfe und Beistand leisten, werden Sich zu Ihren Unterthanen und Ihren Armeen als Familien-Väter betrachten, und solche also in demselben Geiste der Brüderlichkeit leiten, wovon sie beseelt sind,

um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu beschüzen.

II.) Dem zufolge wird das einzige Macht-habende Prinzip sowohl unter besagten Regierungeu als unter Ihren Unterthanen das seyn: sich gegenseitige Dienste zu leisten, sich durch ein unerschütterliches Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon sie beseelt seyn müssen, und sich alle nur als Mitglieder derselben christlichen Nation zu betrachten. — Die drey verbündeten Monarchen sehen Sich Selbst nur als Abgeordnete der Vorsehung an, um drei Zweige einer und derselben Familie zu regieren, nämlich Oesterreich, Preussen und Rußland. Also bekennen Sie auch, daß die christliche Nation, wovon Sie und Ihre Völker Theile ausmachen, reel keinen andern Souverain, als denjenigen hat, dem allein als Eigenthum die Macht angehört, weil in Ihm allein sich finden alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit, das heißt: Gott, unsern göttlichen Erlöser Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens.

Ihre Majestäten empfehlen dem zufolge mit der zärtlichsten Sorgfalt Ihren Völkern als das einzige Mittel, dieses Friedens zu geniessen, der aus gutem Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, sich zu befestigen, mit jedem Tage mehr in den Prinzipien und in der Ausübung der Pflichten, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

III.) Alle die Mächte, welche werden feyerlich bekennen wollen, die geheiligten Prinzipien, welche gegenwärtige Akte diktirt, und welche werden anerkennen wollen, wie wichtig es sey, für das Glück der nur zu lange Zeit beunruhigten Nationen, daß diese Wahrheiten von jezt an

auf die menschliche Schiksale allen den Einfluß üben, welcher ihnen angehört, werden mit eben so vieler Angelegentlichkeit als Zuneigung aufgenommen werden in diese heilige Allianz.

Dreifach verfaßt und unterzeichnet zu Paris im Jahre der Gnaden 1815. Den 14—26. September.

Franz.
Friedrich Wilhelm.
Alexander.

Die Verbündeten versprechen sich bey allen Gelegenheiten und in allen Fällen Hülfe und Beystand zu leisten, und doch ist kein Gegner genannt, welchem die vereinte Kraft des Bundes entgegengesezt werden soll, vielmehr wird allen Mächten, welche sich zu gleichen Grundsätzen bekennen, freundliche Aufnahme in die heilige Allianz zugesichert. Daß sie ihre gemeinschaftlichen Waffen gegen diejenige Regierungen kehren wollen, welche sich in der Verwaltung ihrer Staaten nicht durch die Vorschriften der Gerechtigkeit leiten lassen, dieß sagen weder die Alliirten, noch haben sie wohl die Absicht. Vielmehr geloben sich die verbündeten Monarchen, die sich als Abgeordnete der Vorsehung ansehen, um ihre Völker zu regieren, sich gegenseitige Dienste zu leisten.

So viel bekannt ist, sind alle Europäischen Regierungen, selbst die von Spanien, dem heiligen Bunde beygetreten, nur die von England nicht, und zwar — wie der Minister Liverpool am 12. Febr. d. J. im Oberhause erklärte — deßwegen nicht, weil die Souveraine von Rußland, Oesterreich und Preussen den Bund ohne Zuziehung irgend eines Ministers eigenhändig unterzeichnet haben, derselbe nicht die von der Englischen Constitution vorge-

schriebene Form habe, welche die Unterschrift eines verantwortlichen Ministers fordere. „Allein — fährt Liverpool fort — sobald d e Grundsäze dieser Uebereinkunft bekannt geworden, so habe man gefunden, daß solche, oder vielmehr die vorzüglichsten in einem hohen Grade mit den Gesinnungen der Regierung von England übereinstimmten.“ Als aber Lord Holland darauf drang, daß der heilige Bundesvertrag dem Hause mitgetheilt werde, weil man sich in der Erklärung des Aachner Kongresses auf die Grundsätze desselben berufe, so erwiederte Liverpool, daß „eine öffentliche Bekanntmachung der geheimen Artikel dieser Allianz mit den Grundsätzen der Politik streiten würde, da England nicht in directer Verbindung damit stünde; die vereinigten Mächte seyen übrigens in Betreff des Inhalts völlig einig.“

VIII.

Die christliche Republik Heinrichs des vierten.

Da die erste Kunde von der Stiftung eines heiligen Bundes erscholl, konnte man nicht anders erwarten, als daß er das Höchste bezwecken werde, was die Politik hervorbringen könne. Der Mann, der mit seinen eisernen Armen die Welt zu umfassen, und seiner Willkühr zu unterwerfen strebte, war von seiner glänzenden Höhe herunter gestürzt, und lehrte mit seinem Beispiel aufs neue, wie Plane der Herrscher, wenn sie der Natur und Vernunft entgegen laufen, mit ihrem eigenen Untergange endigen. Fürsten und Völker hatten mit beyspielloser Einigkeit auf dies Eine Ziel hingewirkt, und dadurch einen Beweis gegeben, wie empfänglich sie für die Vereinigung zu einem großen Zwecke seyen. Noch war die Welt erstaunt von den Wirkungen der vereinten Kräfte, der Preis, um welchen gekämpft worden, sollte nun den bescheideuen aber muthigen Völkern zuerkannt werden — konnte je Begeisterung in die Politik kommen, und sie zur Staatsweisheit erheben, so war es in diesem Augenblick; konnte je die Idee eines der hochherzigsten Könige realisirt werden, so konnte es durch den heiligen Bund geschehen.

Ein flüchtiger Blick auf die Zeit Heinrichs des vierten läßt es fühlen, wie wenig durch diese selbst die Gemüther

vorbereitet waren, um sich zu dem Gedanken an die christliche Republik zu erheben, welchen dieser König in seinem Geiste ausgebildet hatte. Nicht nur war keine große Weltbegebenheit vorher gegangen, welche die Völker vereinigt hätte, sondern es war sogar das Gegentheil geschehen, der Streit um den Glauben hatte die Völker getrennt, und Religionshaß hatte sie zu Feinden gemacht. Die Toleranz, welche die verschiedenen Glaubensbekenntnisse nicht nur neben einander bestehen läßt, sondern sogar die Freiheit derselben zu sichern bemüht ist, konnte nur in der großen Seele Heinrichs Wurzel fassen, und durch seine Erfahrungen, die er mit königlichem Sinne benuzte, erstarken. In diesem Theil seines Plans war sein Zeitalter gewiß gegen ihn, ob er gleich durch das Edict von Nantes die Wohlthätigkeit desselben fühlbar zu machen gesucht hatte. Worin ihm der Zeitgeist entgegengekommen seyn würde, war ohne Zweifel die Verjagung der Unglaubigen aus Europa. Vorerst hatte er die Türken im Auge; aber auch den Russen war dies Loos bestimmt, im Fall sie nicht geneigt gewesen wären, in die Völker-Republik einzutreten. Vorzüglich hielt er aber die Demüthigung des Oestreichischen Hauses für nothwendig, weil dieses seine Plane auf eine Universal-Monarchie zu deutlich an den Tag gelegt hatte. Europa sollte in fünfzehen Staaten abgetheilt werden, welche in Ansehung ihrer Macht einander nicht zu beneiden, und von Seiten des Gleichgewichts einander nicht zu fürchten hätten. Was aber diese Völker-Republik eigentlich zu einer christlichen Republik erhoben hätte, war ein allgemeiner Europäischer Senat, bestehend aus Abgeordneten der dazu gehörenden Staaten, welcher immer versammelt seyn, und nach dem Vorbild der Amphictyonen in Griechenland die allgemeinen Angelegenheiten berathen und erledigen, und Streitigkeiten zwischen Einzelnen erör-

tern und beylegen sollte. Die weitere Entwicklung dieses Plans, so wie die Untersuchung, ob die Ausführung desselben zu selbiger Zeit möglich gewesen wäre, gehören nicht hieher, besonders da wir wissen, daß Ravaillac den Schöpfer desselben durch einen Dolchstich aus seiner Schöpfung hinausstieß. Aber soviel ist gewiß, daß der Pabst bereits dafür gewonnen war, was für selbige Zeit noch viel werth war; und die Uneigennützigkeit Heinrichs, der bey der Theilung nichts für sich wollte, konnte nur befördernd für diese Sache wirken. Auch war Sülly, der die ersten Eröffnungen Heinrichs für einen Scherz ansah, bey all seinem kalten, umsichtigen und wenig unternehmenden Character überzeugt, daß der Plan hätte können zur Ausführung gebracht werden, wie er in seinem Memoiren umständlich darthut. Sehe man dies aber an, wie man wolle, der Zweck war groß, nnd eines Königs werth, der bey den bittersten Erfahrungen immer ein Herz voll reger Menschenliebe bewahrt hatte. Es sollten für die vereinten Staaten die unermeßlichen Summen erspart werden, welche die Unterhaltung so vieler tausend Krieger, fester Plätze, und die Bestreitung so vieler anderer damit in Verbindung stehenden Ausgaben erfordert; sie sollten vor immer von der Furcht vor den blutigen Katastrophen befreit werden, welche in Europa so gewöhnlich seyen; ein unauflößliches Band sollte die Staaten verbinden, so daß die Fürsten wie Brüder hätten unter einander leben, und sich als gute Nachbarn besuchen können, ohne das lästige Ceremoniell, ohne den Aufwand für ein Gefolge, das man nur zeigt, um zu blenden, oft um sein Elend zu verbergen. — Ist es nicht in Wahrheit eine Schande für so gesittete Völker — ruft Sully aus — daß alle ihre vermeintliche Weisheit bis daher nicht im Stande gewesen ist, ich will nicht sagen, ihnen Ruhe zu verschaffen, sondern nur

sie vor den Ausbrüchen von Wuth zu sichern, welche sie bey den wildesten Völkern verabscheuen?

Solchen grausamen Ereignissen vorzubeugen, den Saamen der Zwietracht und Verwirrung in der Geburt zu ersticken, kurz den ewigen Frieden herbeizuführen, dies war der Zweck von Heinrich, dazu sollte der lezte Krieg geführt werden.

Diesen Zweck haben manche dem heiligen Bunde zugeschrieben; sey es, daß man den Zeitpunkt für sehr geeignet hielt, einen so großen Gedanken zu fassen und auszuführen, weil man in den allgemeiner werdenden constitutionellen Regierungen eine Garantie weiter für den Frieden erblikte, oder weil man in dem persönlichen Beysammenseyn der Monarchen, und in ihren durch Siege begeisterten Armeen ungewöhnliche Mittel zu sehen glaubte, etwaige Hindernisse einer Völker-Republik zu beseitigen; oder sey es, daß man meinte, es müßte nunmehr nach dem, was in Wien verhandelt worden sey, etwas Großes geschehen, um den Erwartungen der Völker zu entsprechen. Genug, es fehlte nicht an Federn, welche der Welt verkündigten, es sey durch den heiligen Bund der Grund zum ewigen Frieden gelegt. Nun ist freilich nicht zu mißkennen, daß schöne christliche Gesinnungen in der heiligen Bundesacte ausgesprochen sind, und es war bey dem Erscheinen derselben nicht bekannt, daß sie auch geheime Artikel enthalte, es hatte damals noch kein englischer Minister erklärt, daß die englische Regierung nur mit den vorzüglichsten Grundsätzen des heiligen Bundes übereinstimme; allein gleichwohl konnte der Inhalt der bekannten Artikel zu obigem Urtheil nicht berechtigen. Zwar verkünden die Monarchen vor aller Welt ihren unabänderlichen Entschluß, die Vorschriften der christlichen

Religion nicht nur in der Verwaltung ihrer Staaten, sondern auch in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung zur Regel zu nehmen. Geschieht dies immer und allgemein, so haben wir freilich den ewigen Frieden. Allein wenn dieß nun einmal von einem oder dem andern nicht geschieht, oder wenn es nicht erwiedert wird, was soll dann geschehen? Wer soll entscheiden? Wo ist eine vermittelnde oder richtende Macht auch nur angedeutet? Daß die Monarchen in allen Fällen sich Hülfe und Beistand versprechen, ist gut, aber wie kommt es denn, daß sie blos für sich, und nicht auch für ihre Völker den Bund eingegangen haben? Es ist ohne Zweifel gut gemeint, daß die Monarchen sich als Familienväter im Verhältniß zu ihren Unterthanen betrachten; aber es ist schon oft gesagt worden, daß die väterliche Gewalt erziehungsbedürftige Kinder voraussetze, und sich anders gegen den erwachsenen, seines Urtheils mächtigen Sohn äussere, als gegen das unmündige Kind. Wie soll nun hier Rath geschafft werden? Soll kein Glied der großen Familie — Volk genannt — emancipirt werden, und von dem allgemeinen Vater Anerkennung seiner Selbstständigkeit fordern können? Sollen wir alle für immer in dem großen Erziehungs-Institut als Zöglinge bleiben? Wo wollte man alle die Erzieher hernehmen? Und warum betrachten sich denn die Monarchen insbesondere zu ihren Armeen als Familien-Väter? Die Armeen gehören doch auch zu der Unterthanen, die Soldaten sind auch Staatsbürger, und insofern sie Staatsdiener sind, die besondere Pflichten gegen den Staat haben, so haben sie diese mit allen andern Staatsdienern gemein.

Worin der Zweck des heiligen Bundes bestehe, läßt sich nicht beurtheilen, da man denselben nicht vollständig

kennt. Aber so viel ist gewiß, daß man dem Scharfsinn der verbündeten Monarchen nicht die gebührende Ehre erzeigt, wenn man ihnen die Absicht zutraut, durch einen Vertrag, welcher bloß ihre persönlichen Gesinnungen ausdrükt, den ewigen Frieden begründen zu wollen. Auch ist nicht gut, daß man sich im Paradies träume, während uns mit jedem Tag zu fühlen gegeben wird, wie mächtig die Riegel seyen, welche die Thore desselben verschliessen.

IX.

Wer hat zu entscheiden über das Recht der Lehenherrlichkeit an vormaligen Reichslehen?

Es kann hier nur von solchen vormaligen Reichslehen die Rede seyn, welche im Umfang der deutschen Bundesstaaten liegen, und deren Besitzer der Staatshoheit eines deutschen Bundesfürsten unterworfen sind. Ueber die andern ist theils durch die Natur der Sache, theils durch positive Bestimmungen entschieden. So sind diejenigen Reichslehen erloschen, deren Gegenstand z. B. ein Reichsamt, durch Auflösung der deutschen Reichsverfassung verschwunden ist. Ebenso hat die Lehnspflicht in Ansehung solcher Grundbesitzungen aufgehört, wegen welcher itzige Bundes-Fürsten dem Kaiser und Reich zugethan waren. Da der Bund die Lehensherrlichkeit sich nicht vorbehalten hatte, so konnte kein Zweifel seyn, daß in Ansehung solcher Lehen die Appropriation eintrat, besonders da auch die Souverainität mit einem solchen Lehensverband unvereinbar gewesen wäre. In Folge der Rheinischen Bundes-Acte ist die Lehenverbindung wegen derjenigen Reichs-Afterlehen aufgehoben worden, welche ein rheinischer Bundesfürst von einem andern Bundesfürsten früher empfangen hatte. Dies sind lauter anerkannte Wahrheiten. Nicht so verhält es sich mit den vormaligen Reichslehen von der

oben bezeichneten Klasse. Auf diese äußert die Aufhebung der deutschen Reichsverfassung keinen andern Einfluß, als den, daß der vormalige Lehenherr — das deutsche Reich — nicht mehr existirt. Weder die Acte des Rheinischen noch die des Deutschen Bundes entscheiden, ob jemand und wer die Lehensherrlichkeit in Ansehung derselben haben soll? Mithin kommt es bey Beurtheilung dieser Frage allein darauf an, was die Natur der Sache mit sich bringe? Die Frage kann nur diese seyn:

> Ist durch Aufhebung der deutschen Reichsverfassung die Lehensherrlichkeit in Ansehung der bezeichneten Reichslehen erloschen? oder ist dieselbe auf den Bundesstaat übergegangen, in dessen Umfang der Gegenstand derselben liegt?

Die deutschen Bundesstaaten haben die Frage meistens entschieden, so daß man denken sollte, sie habe kein practisches Interesse mehr. Indessen beweist doch die unten angeführte Schrift, daß diese Entscheidung noch nicht überall anerkannt sey.

Der im vorigen Jahr erschienene:

> Versuch einer Beantwortung der Rechtsfrage: Kann überhaupt ein Souverain des aufgelößten Rheinbundes, und namentlich kann Se. Kön. Hoheit der Großherzog von Baden an dem der Freiherrlichen Familie von Venningen zugehörigen reichslehenbar gewesenen Rittergute Neidenstein im Nekarkreise, das Recht der Lehenherrlichkeit an vormaligen Reichslehen ansprechen? von J. H.

erzählt die Ansprüche, welche der Badische Lehenhof an

die Lehensherrlichkeit über ein vormaliges Reichslehen von der oben bezeichneten Art seit dem Jahr 1807 macht, und wie im vorigen Jahr unbedingte Muthung desselben binnen 14 Tagen gefordert worden ist, widrigenfalls sämmtliche Lehensnützungen sequestrirt werden sollten.

Schon die Androhung dieses Präjudizes beweißt, wie weit man in der Fortsetzung des Weges verirren kann, wenn man anfangs gleich den rechten Weg verfehlt hat. Eine Sequestration kann, wenn sie nicht mit dem Willen beider Theile geschieht, nur vom Richter, und nur über strittige Gegenstände verfügt werden. Richter ist aber der Lehenhof nicht, und bestritten ist nicht das nutzbare Eigenthum an dem Lehen, nur das ist bestritten, ob die Lehensherrlichkeit auf die Regierung übergangen sey. Man scheint dies auch gefühlt zu haben, und lößte den Knoten später so, daß man das Lehen für heimgefallen erklärte, und mit der Wegnahme desselben drohte, im Fall nicht in kurzer Zeit gemuthet würde.

Es kann natürlich nicht der Zweck der Asträa seyn, in eine Beurtheilung der von beiden Seiten vorgebrachten Gründe einzugehen, aber die Beantwortung der Frage:

> von wem diese Ansprüche auf Lehensherrlichkeit einer — und Freiheit von der Lehenspflicht auf der andern Seite entschieden werden müssen?

gehört sicher in die Sphäre der Asträa.

Als ausgemacht darf man wohl voraussetzen, daß die Lehensherrlichkeit zum Wesen der Souverainetät nicht gehöre: denn der Lehensverband und die dadurch begründeten gegenseitigen Rechte und Pflichten beruhen auf einem besondern Vertrag, dem Lehensvertrag, der Souverain hat aber alle diese Rechte und Pflichten vermöge des all-

gemeinen Staatsvertrags. Die Souverainetät ist vollkommen ohne Lehensherrlichkeit, der Souverain gewinnt weder an Rechten, noch verliert er an solchen, wenn einige seiner Unterthanen zugleich seine Vasallen sind. Denn insofern der Lehensvertrag zu Kriegsdiensten verpflichtet, so bedarf der Souverain dieses besondern Titels nicht, indem die Verpflichtung hiezu schon durch die Staatsbürgerpflicht begründet ist, im Gegentheil ist diese vollkommener, als die aus dem Lehensverband fließende, da dem einzelnen Staatsbürger weder über die Beschaffenheit des Kriegs, noch die Dauer der Kriegsdienste ein wirksames Urtheil zusteht, wohl aber dem Vasallen. Treue gegen den Regenten ist ebenfalls eine allgemeine Bürgerpflicht, und die Treue, welche der Lehensherr dem Vasallen schuldig, und wodurch jener verbunden ist, diesem Schutz und Sicherstellung seiner Rechte zu gewähren, ist eine allgemeine Regentenpflicht. Folglich kann man nicht behaupten, es gehe den Rechten der Souverainität etwas ab, wenn die Lehensherrlichkeit nicht mit derselben verbunden sey.

Daraus würden allerdings Beschränkungen für die Souverainität entstehen, wenn es zuläßig wäre, daß der Unterthan eines Souverains wegen einer in dessen Gebiet liegenden Besitzung einem andern Souverain mit Lehenspflicht zugethan wäre, allein dieses Mißverhältniß kann zufolge des oben berührten nicht statt finden, und hievon ist ja hier nicht die Frage.

Was allein einen Unterschied macht, wenn die Souverain zugleich Lehensherr ist, dieß ist der Rückfall des Lehens an den Staat, wenn die Vasallitische Familie ausstirbt; aber dieser Vortheil ist kein Regierungsrecht.

Wenn sonach die Souverainetät ganz vollkommen ist ohne Lehensherrlichkeit, wenn sie durch den Mangel der-

selben an der Ausübung der Regenten-Rechte und Pflichten auf keine Weise gehindert ist, so folgt nothwendig, daß die Souverainetät, so sehr sie sonst mit fruchtbarer Machtvollkommenheit ihre Sphäre zu bestimmen pflegte, nicht befugt sey, die Lehensherrlichkeit in ihren Kreis zu bannen.

Durch all dieß soll nicht die Frage untersucht werden, ob die deutschen Bundes-Fürsten überall kein Recht an die Lehensherrlichkeit von vormaligen Reichslehen haben, sondern es soll nur dargethan werden, daß sie durch das Wesen der ihnen gebührenden Regierungsgewalt nicht legitimirt seyen, die Lehensherrlichkeit sich von Souverainetätswegen zu vindiciren. Ob dieselbe aus irgend einem Rechtsgrunde dem Regenten gebühre, dieß soll der Richter entscheiden. Alle Lehensstreitigkeiten mußten zu allen Zeiten von dem Richter entschieden werden; daß dieser Grundsatz auch bey Streitigkeiten über Reichslehen angewandt worden ist, selbst bey solchen, mit welchen Landeshoheit verbunden war, ist bekannt; bestritten war nur die Frage, ob die Austräge statt finden, und ob durch die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths die vom Kammergericht ausgeschlossen werde? Immer aber war es nur der Richter, welcher zu entscheiden hatte. Warum soll denn dieser Grundsatz in dem regenerirten Deutschland nicht mehr statt finden? Durch Gesetzgebung kann unsere Frage itzt nicht mehr entschieden werden. Dieß konnte geschehen von Kaiser und Reich als dem Lehensherrn, bey der Auflösung der Reichsverfassung. So wie aber diese erfolgt war, ohne eine Bestimmung über die Lehensherrlichkeit, so hätte ein Gesetz rückwirkende Kraft haben müssen, wenn es noch wirksam seyn sollte. Daher ist selbst die Bundesversammlung nicht befugt, mit einem Gesetze über diesen Gegenstand einzuschreiten; ebensowenig — ich will nicht sagen viel weniger, denn was rechtlich unmöglich ist, hat keine Grade der Unmög-

lichkeit — also ebensowenig kann sich ein einzelner Regent für befugt halten, als Gesetzgeber einzuschreiten. Der Lehenhof, welcher die Lehensherrlichkeit in Anspruch nimmt, ist Parthei, welche behauptet, in ein besonderes Vertragsverhältniß zu dem Besitzer eines Guts eingetreten zu seyn; wenn dieser widerspricht, so muß jener seinen Rechtsgrund angeben, und der Richter hat darüber zu entscheiden, aber nicht nach Edicten, welche eine petitio principii enthalten, sondern nach Rechts-Grundsätzen, welche sich aus der Natur der Sache ergeben. So fordert es die Gerechtigkeit. Spricht der Richter dem Staate das Obereigenthum zu, nun so hat dieser es von Rechtswegen, statt daß er immer dafür angesehen werden würde, es von Gewalts wegen zu besitzen, wenn er ohne richterliche Urtel mit Widerspruch des Vasallen dasselbe sich zueignete. Sollte aber der Richter die Ansprüche des Lehenhofs für ungegründet erklären, so geschieht dieß nicht nur wieder von Rechtswegen, und dieß ist immer das wichtigste, sondern man kann dann erst nicht einmal bedauren, daß dem Staate der Vortheil, welcher aus dem Heimfall des Lehens entspringt, entgangen sey, denn wenn die Regierung gerichtliche Verhandlung verweigert, so können nicht nur spätere Lehensnachfolger, sondern selbst die Allodial-Erben ihr Recht auf das vollkommene Eigenthum gerichtlich verfolgen. Und die Zeit, in welcher jedem Rechts-Anspruch richterliche Entscheidung werden muß, muß doch unfehlbar kommen.

Es ist noch eine Seite, von welcher richterliche Entscheidung unserer Frage, selbst dem Staate sogar wünschenswerth erscheinen muß. Man kann nämlich billiger Weise dem ehemaligen Reichs-Adel es nicht verdenken, wenn ihm die Opfer schwer fallen, welche die Veränderung seiner politischen Lage nothwendig erheischt. Die

Mitglieder desselben haben bis daher ihrem neuen Vaterlande mehr durch Pflichten angehört, welche sie demselben zu leisten hatten, als durch einen sicheren Rechtszustand, welchen sie vom Staate fordern können. Dieß war zwar ein Loos, welches sie mit andern Staatsbürgern nicht selten gemein hatten; aber bey diesen mußte schon das: dulce solum patriae: und die Erinnerung an bessere Zeiten nachdrücklicher auf die Ueberzeugung wirken, daß es vorübergehend sey. Wenn bey solchen Erfahrungen der ehemalige Reichs-Adel zu immer wiederkehrendeu Vergleichungen mit seinem früheren Zustande geneigt wird, so können dagegen die Regierungen, wenn eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt werden kann, nicht umhin, diejenige Bestimmungen selbst mit Widerspruch des Adels zu machen, welche durch den Zweck der Staatsgewalt, und die denselben bedingende Rechte des gesammten Volks geboten werden. Aber eben weil dieser Fall eintreten kann, so erfordert es schon die Klugheit, daß solche Rechtsverhältnisse, welche keine Staatsrechtliche sind, im Fall des Widerspruchs durch den Richter entschieden werden. Der Spruch des Richters kann bey dem vernünftigen Staatsbürger keinen Widerwillen gegen sein Vaterland erzeugen, und schmerzt er auch den unterliegenden Theil, so kann die Regierung kein Vorwurf treffen.

X.

Kann der Adel gezwungen werden, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auszuüben?

Wie kann man so sonderbar fragen? höre ich ausrufen. Ja wohl, antworte ich, ist die Frage sonderbar, aber noch sonderbarer ist, daß diese Frage ein practisches Interesse hat. Dies gehört in Wahrheit zu den Zeichen der Zeit.

Als man in den deutschen Staaten daran dachte, einen Rechtszustand herzustellen, so war da, wo dem Adel die Patrimonalgerichtsbarkeit entzogen worden war, die Meinung unter demselben ziemlich allgemein, daß ohne diese Gerichtsbarkeit kein Heil für ihn, daß diese allein der Grund- und Schlußstein aller seiner Rechte sey. Dem unpartheiischen Beobachter konnte diese Erscheinung räthselhaft vorkommen: denn wozu — mußte dieser denken — diese Last auf sich nehmen, in einem geordneten Staate, in welchem die Rechtspflege unabhängig, mithin für alle Staatsgenossen gleich seyn muß, der adliche Gutsbesitzer also weder zu seinem, noch seiner Gefällpflichtigen Nachtheil eine Ungleichheit in der Verwaltung der Gerechtigkeit zu befürchten haben kann? Das war freilich klar, daß dem Gutsbesitzer daran liegen könne, wegen Beytreibung seiner grundherrlichen Gefälle nicht immer zu dem Regierungs-Beamten seine Zuflucht nehmen zu müssen; allein

da er bey seinem Anspruch auf Gerichtsbarkeit die deutsche Bundes-Acte für sich anführen konnte, so durfte er darauf rechnen, daß ihm das geringere, nämlich das Recht, liquide Gefälle durch seine Rentbeamte executorisch beyzutreiben, eingeräumt werden würde. Wenn gleichwohl der Blick auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als auf etwas wünschenswerthes gerichtet blieb, so mochte der Grund davon theils in der vermutheten Abneigung der Regierungen gegen dieselbe, theils in der Erinnerung an manche Vexationen liegen, welche der adliche Gutsbesitzer von den Regierungsbeamten da und dort zu leiden hatte, und gegen die er sich durch eigene Gerichtsbarkeit zu sichern meinte, theils mochte auch die Ueberzeugung daran Theil haben, daß er mit Gerichtsbarkeit ausgerüstet in größerem Ansehen auf seinem Gute lebe. Sey es, daß diese oder auch andere Gründe gewirkt haben, so ist soviel sichtbar, daß inzwischen auch die Zeit das ihrige gewirkt hat. Einestheils hat die Nothwendigkeit, einen Rechtszustand herzustellen, die Regierungen auf die Ueberzeugung geführt, daß sie bey der Ausübung der Staatsgewalt solche Formen wählen müssen, welche geeignet seyen, die frühere Willkührherrschaft vergessen zu machen, Vertrauen zu den constitutionellen Absichten der Regierung einzuflößen, und von den Wirkungen der Verfassung einen Vorschmak zu geben, anderntheils hat sich bey dem Adel die Ueberzeugung ausgebildet, daß bey den Gesetzen, welche in Beziehung auf Patrimonialgerichtsbarkeit nothwendig zur Anwendung kommen müssen, dieses Recht kein Mittel seyn könne, irgend einen Einfluß auszuüben, sondern daß es lediglich eine Last sey. Denn das muß doch jeder anerkennen, daß die allgemeinen Gesetze des Staats, welche die Justizverwaltung betreffen, auch bey der Patrimonial-Justiz ihre Anwendung finden müssen, weil, wenn das

Gegentheil zuläßig wäre, die Staatsbürger, welche dem Bezirk der Patrimonialgerichtsbarkeit angehören, von der Fürsorge der Regierung ausgeschlossen seyn würden. Daher wird der adliche Gerichtsherr seinen Gerichtshalter aus denjenigen Individuen zu wählen haben, welchen von der geeigneten Staatsbehörde die Fähigkeit ein Richteramt zu bekleiden, zuerkannt worden ist. Er wird nicht umhin können, demselben einen von der Regierung bestimmten Gehalt zu geben, weil diese verpflichtet ist, zu verhüten, daß nicht ein unzureichender Gehalt den Richter für Bestechung zugänglich mache. Tritt endlich der Patrimonialrichter in Thätigkeit, so handelt er, und wird verpflichtet zu handeln mit derselben Unabhängigkeit von dem Edelmann, mit welcher der von der Regierung angestellte Richter in Beziehung auf diese handelt. Da diese Unabhängigkeit der Justiz die Bedingung ist, ohne welche sie ihren Nahmen nicht verdient, so muß sie auch für die Patrimonialgerichtsbarkeit um so zuverläßiger in Anspruch genommen werden, als bey dieser durch die Nähe des Gerichtsherrn, durch das Zusammenleben desselben mit dem Richter und den Gerichtsangehörigen viel leichter und häufiger Einwirkungen statt finden können, als dies von der Regierung bey den ganz verschiedenen Verhältnissen zu besorgen ist.

So hat also der adliche Gutsbesitzer durch seine Patrimonialgerichtsbarkeit nichts als die Ehre, einen Richter aus den von der Regierung bezeichneten Individuen zu wählen, ihm einen von dieser bestimmten Gehalt aus seinen Renten zu bezahlen, um dann zuzusehen, wie derselbe mit völliger Unabhängigkeit von dem Grundherrn sein Amt verwaltet, im Gefühl seiner Pflicht und seiner Unentsetzbarkeit jede, vielleicht noch so gut gemeinte Einwirkung desselben zurükweißt, und die Regierung vermittelst ihres Rechts der Aufsicht diese Unabhängigkeit bewacht. Wird

der Gerichtsherr noch so unzufrieden mit ihm, er kann aus eigener Macht nichts über ihn verfügen, er muß die Gerichte des Staats angehen. Dies sind nothwendige Folgen einer unvermeidlichen Ordnung der Dinge. Der Zufall kann noch andere herbeiführen, welche nicht minder lästig werden können. Es kann sich ereignen, daß der Richter eine mindere Tüchtigkeit zu seinem Amte erprobt, als seine Zeugnisse erwarten liessen, daß er vielleicht tauglicher zu einer administrativen Stelle wäre, allein es kann geschehen, daß der Edelmann nicht in der Lage ist, ihm eine solche ertheilen zu können, ein Grund, aus welchem der höhere Richter ihn vom Amte entfernen kann, ist nicht vorhanden, und es bleibt nichts übrig als Geduld oder Pension, und in beiden Fällen stilles Mißvergnügen.

Alles dies wurde unter dem Adel eines deutschen Staats gefühlt, und erzeugte andere Ansichten über die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche der Gegenstand seiner frühern Wünsche war. Wie erstaunt mußte man daher seyn, als die Regierung in den neuesten Zeiten ihren Unterhandlungen mit den adlichen Gutsbesitzern den Ausspruch voranschikte, daß sie die Patrimonialgerichtsbarkeit behalten müssen?

Wenn ein verzweifelter Finanz-Minister ein solches propos von sich hören läßt, so kann man sich erklären, wie er dazu kommt. Aber wenn aus der Mitte eines Staatsraths eine solche Erklärung emanirt, so muß man sich billig wundern, ob man richtig gehört oder gelesen habe. Es läßt sich auf eine weit löblichere Weise erklären, warum in manchen deutschen Staaten im Laufe der lezten zehen Jahre dem Adel die Patrimonialgerichtsbarkeit entzogen worden ist. Es mag zwar da und dort der Grund in den hohen Begriffen von der alles verschlingenden Sou-

verainetät gelegen seyn; aber es läßt sich doch auch denken, daß die Bemerkung darauf gewirkt habe, wie schwer es oft, selbst formirten, aus Kollegien bestehenden Gerichten geworden sey, ihre Unabhängigkeit zu behaupten, wobei denn die Vermuthung verzeihlich war, daß die Abwehrung von äußern unziemlichen Einwirkungen einem einzelnen Manne noch schwerer werden müsse. In jedem Fall wurde gewiß das Staatswohl als Grund der Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit angegeben; nun läßt sich recht gut denken, daß die Ansichten vom Staatswohl in unsern Tagen sich zu ändern beginnen, und daß man Achtung vor den Rechten der Einzelnen als mit demselben verträglich, wo nicht selbst als Bedingung des Wohls vom Ganzen ansehen lernt. Und so kann es nicht unerwartet seyn, daß dem Adel die Zurückgabe der früher von Staatswohlswegen entzogenen Gerichtsbarkeit angeboten wird, bloß weil sie als zu seinen Rechten gehörig erklärt und in der Bundesacte anerkannt worden ist. Wenn aber der Adel sie nicht zurücknehmen will, weil sie entweder keinen Werth für ihn hat, oder weil er überzeugt ist, daß der ursprüngliche Grund derselben in unsern Zeiten und bey den vollkommeneren Staatseinrichtungen wegfalle, so möchte der Vorsatz, dieselbe ihm aufzudringen, ihm also den Verzicht auf ein Recht nicht zu gestatten, mit dem Staatswohl schwer zu rechtfertigen seyn.

Wer deduciren wollte, daß man dem Adel diesen Zwang anthun könne, müßte beweisen, daß während alle Staatsbürger die Befugniß haben, auf ein Recht, das nicht zugleich eine Pflicht ist, zu verzichten, der Adel das Privilegium habe, auf ein Recht, das gewiß keine Pflicht für ihn, wohl aber eine Pflicht der Staatsgewalt ist, nicht verzichten zu dürfen.

XI.

Warum ist die Preßfreiheit unbequem? Wie ist dem Uebel abzuhelfen?

Als mit dem Beginn der Freiheitskriege die Eisrinde gelokert wurde, welche der Despotismus über Deutschland gezogen hatte, da trat zuerst der Gedanke frey in die Welt. Er stürzte sich mit jugendlicher Kraft auf seinen Feind, erweckte überall und von allen Seiten die schlummernden Kräfte, zeigte mit Flammenzügen das Eine große Ziel, das zu erringen war, und hielt in glänzender Höhe die Palme, welche dem Sieger winkte. Da war es nicht blos

„Lüzows wilde verwegene Jagd"

welche in die Schlachten stürzte, es waren nicht blos Jünglinge, schneller für die Begeisterung empfänglich, welche das Schwerd ergriffen, auch Männer verliessen ihren stillen Beruf, Familien-Väter riessen sich los aus dem Kreise der ihrigen, und Mütter entliessen freudig ihre Söhne in den Kampf für Ehre und Freiheit.

Da zeigte sich, was der Gedanke vermag gegen die Willkühr — es zeigte sich die Unwiderstehlichkeit der moralischen Kraft eines Heeres gegen Soldaten, die zwar gelehrig dem geübten Führer folgten, denen aber das Bewußtseyn, für Freyheit oder Ehre zu fechten, entrissen war.

Alle Welt war entzückt über die herrliche Erscheinung, jung und alt, groß und klein erfreute sich über die freye Bewegung im Reiche der Gedanken; auch die Großen der Erde ließen sich die Wirkungen derselben gnädiglich gefallen, sie hatte sich ja gegen den Feind gewandt, von dem sie, wenn er gesiegt hätte, mit jedem Tag mehr Gefahr für die legitimen Throne zu fürchten gehabt hätten.

Nachdem die Denkfreiheit ihre Laufbahn so ruhmvoll begonnen hatte, versprach man sich eine schöne Zukunft von ihrem Fortschreiten. Die Zeit der Freiheit sollte ja kommen, und wie sollte diese gedeihen können, wenn die Bedingung aller Freiheit — der Gedanke — nicht frey seyn sollte?

Aber schon in Wien schien man kein Gefallen mehr an der Denkfreiheit zu haben. Woher man glaubte es am wenigsten befürchten zu müssen, von Preussen wurde zuerst und zwar schon im September 1814, von der Preßfreyheit

„nach zu bestimmenden Modificationen"

gesprochen a). Und wieder von Preussen ward in dem Entwurf vom 10. Febr. 1815 unter den Bürgerrechten, deren alle Deutsche geniessen müssen, und die ihnen unverbrüchlich einzuräumen seyen, die Preßfreiheit genannt, gegründet auf Verantwortlichkeit der Schriftsteller, oder Falls diese nicht genannt seyen, der Buchhändler oder Druker, und —

„mit der nöthigen polizeylichen Aufsicht auf die Herausgeber periodischer Schriften vereinbart." b)

---

a) Acten des Wiener Kongresses. I. 1. H. S. 47.

b) Daselbst. II. S. 47. §. 96.

Nach dem oestreichischen Entwurf vom 23. Mai 1815 sollte die Bundesversammlung bey ihrer ersten Zusammenkunft sich mit Abfassung eines

„zweckmäßigen Gesetzes über die Preßfreiheit“

beschäftigen. a)

Aus diesem zweckmäßigen Gesetze wurde in der Bundesacte eine

„gleichförmige Verfügung.“ b)

Ein zweckmäßiges Gesetz läßt man sich von der gesetzgebenden Gewalt gerne gefallen, ja man muß ein solches wünschen, aber die Zusicherung einer gleichförmigen Verfügung hat etwas Beunruhigendes, denn Freiheit ist an sich ihrer Natur nach immer und überall dieselbe. Das Wort: Denkfreiheit, oder was man itzt lieber hört: Preßfreiheit, hat nur Einen Sinn, dieser ist in ganz Deutschland gleichförmig, nur die Beschränkungen derselben können verschieden seyn, der Ausdruk: gleichförmige Verfügung deutet also auf gleichförmige Beschränkung, auf gleichförmige polizeyliche Maasregeln, diß kann nicht anders als beunruhigend seyn. Was aber wieder tröstlich an obiger Veränderung ist, das ist, daß nur eine Verfügung von der Bundesversammlung abgefaßt werden soll. Man darf freilich nicht daran erinnert werden, daß man Verfügungen nur über sein Eigenthum und die Verwaltung desselben zu treffen pflegt, und muß ja nicht

---

a) Acten des Wiener Kongresses. S. 322. §. 16. lit. e).

b) Das. S. 613. §. 18. lit. e).

glauben, daß die Stifter der Bundesacte die Denkfreiheit der Deutschen als ihr Eigenthum angesehen haben, über welches sie wie über eine Domaine verfügen können: denn dadurch würden sie noch weiter gehen, als weiland Napoleon, der doch nur die Gedanken von längst verstorbenen, nämlich den alten Klassikern als eine Kaiserliche Domaine behandelt hat. Man muß sich vielmehr bey dem Ausdruk: Verfügung, einzig daran halten, daß dadurch angedeutet werden wollte, die Bundesversammlung soll nicht ein Gesetz in Beziehung auf Preßfreiheit abfassen, sondern nur Vorschläge, wie Bayern in der zweiten Konferenz angetragen a), und eben damit die Gesetzgebungsgewalt der Bundesversammlung in Beziehung auf Denkfreiheit, und zwar, wie es mir scheint, mit Recht in Zweifel gezogen hat. Und gerade daß es eben wieder Bayern war, welches in der fünften Konferenz vom 31. Mai 1815 auf Abänderung des Ausdruks: zweckmäßiger Gesetze: in gleichförmige Verfügungen, angetragen hat b), dürfte als Bestätigung des vorhin vorhin gesagten angesehen werden.

Doch hievon wird ein anderesmal besonders die Rede seyn. Hier sey es genug, bemerklich zu machen, daß man schon in Wien keine rechte Freude mehr an der Denkfreiheit hatte, und daher den Beschluß faßte, sie nebst dem Nachdruck der Bundesversammlung zu Handen und Banden zu übergeben. Inzwischen ward aber ein neuer Volks-

---

a) Acten des Wiener Kongresses. S. 368. ad art. 16. lit. e)

b) Acten des Wien. C. II. S. 442. Daß dieser Antrag beliebt worden sey, erhellt aus der Bundesacte. art. 18. lit. d) ebendas. S. 613.

krieg nothwendig, dabei that das Walten des freyen Gedanken trefliche Dienste; die Bundesversammlung, als sie endlich zusammen kam, konnte doch auch nicht so unhöflich seyn, damit anzufangen, daß sie dem Genius, der sich so wacker gehalten hatte, quaestionem status movirte, auch mag sie wohl selbst ihre Freude an ihm gehabt haben. Und in Wahrheit, man konnte sich nicht verhehlen, es war immer noch ein hübscher Raum für die freye Thätigkeit des Gedankens übrig. Zwar stand die deutsche Bundesacte fertig da, aber der deutsche Bund war noch nicht so recht lebenskräftig; dar Rheinbund war zwar aufgelößt, aber die Rheinbundsgedanken grassirten noch da und dort, und gegen Gedanken und Ansichten können doch nur wieder Gedanken und Ansichten mit Erfolg zu Felde ziehen. So geschah es denn, daß zwar Armeen sich nicht mehr bewegten, aber die Bewegung in der Gedankenwelt blieb noch immer lebendig. Da ließ sich einer einfallen, die Feder mit der linken Hand zu ergreifen, und zu behaupten, weil er seine rechte vor Leipzig verlohren habe, so habe er ein Recht mitzusprechen, ein anderer meinte, weil seine älteren Söhne ihr Leben für die Sache Deutschlands geopfert haben, so könne er verlangen, daß seine jüngeren Söhne wenigstens die verheissene Freiheit geniessen dürfen. Derley Meinungen wurden immer allgemeiner. Das störte die Herrn, welche sich mit unserem Glük beschäftigen, in ihrem stillen Nachdenken, man mußte da und dort Schlägbäume vorziehen, Schildwachen aufstellen, welche Reverenz lehrten, bis endlich die Herrn der deutschen Erde sprachen: Es werde — ein Preßgesetz. —

Es ist freilich nicht zu verkennen, daß nicht selten sehr ungeschikte Dinge in die Welt hineingeschrieben, recht alberne Sachen zu Markt gebracht werden, auch zuweilen die Feder mit einer Rohheit geführt wird, als wäre sie

ein Streitkolbe; es wird vieles von vielen zu Tag gefördert, das ein deutlicher Beweis ist, wie wenig die Urheber wissen, daß Denkfreiheit hoch zu ehren ist, als ein Mittel, die Denkkraft zu nähren und zu beleben, durch Mittheilung des Gedachten Austausch der Gedanken und Ansichten zu veranlassen, und so Vervollkommnung des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Zustandes zu befördern. Man mißbraucht nicht selten die Oeffentlichkeit, um der Leidenschaftlichkeit und Schmähsucht das Feld zu eröffnen, und bedenkt oder ahnet nicht, daß die Oeffentlichkeit ein Mittel der Berufung ans denkende Publikum ist, damit die siegende Kraft der Wahrheit durch Theilnahme aller, die sie begreifen und erkennen, steige und unwiderstehlich werde. Dies fühlen freilich viele nicht, sonst würden sie mit mehr Achtung vor der Welt auftreten. Man möchte ihnen rathen, zu thun, was Büffon that, der immer im Feyerkleide am Schreibtisch saß, um nie zu vergessen, daß er zu einem achtungswerthen Publikum spreche.

Aber all dies ist es wohl nicht, was die Preßfreiheit so gehässig macht, denn wer Plattheiten zu Tage fördert, wird nicht beachtet, und wer Rechte verlezt, sey es Einzelner oder des Staates, wird den Gerichten übergeben. Aber was ist es denn, das die Preßfreiheit so unangenehm macht? Daß die Wahrheit im Allgemeinen ungerne gehört werde, daß sie verhaßt sey, kann man doch nicht behaupten, ohne Gefahr zu laufen, ein Unrecht zu begehen. Auch kann, wer öffentlich handelt, nicht hoffen, dem öffentlichen Urtheil zu entgehen; er kann es also auch vernünftigerweise nicht darauf anlegen, das öffentliche Urtheil verstummen zu machen. Zudem kann man sich nicht verhehlen, daß die Regierungen mannichfaltig ein rühmliches Bestreben an den Tag legen, durch die Gesetzgebung eine gute Meinung von sich zu erwecken, sich Popularität zu

erwerben, und daß sie sich mit Einrichtungen beschäftigen, welche dazu dienen sollen, der Freiheit ihr Fortkommen zu erleichtern.

Es scheint demnach, daß nicht sowohl das Urtheil über das was geschieht, sondern über das, wie es geschieht, und über das was nicht geschieht, mißfalle und übel aufgenommen werde. Es ist ein Verdruß in den Menschen, daß so lange nicht geschehen will, was doch geschehen muß, daß feierlich gegebene Zusagen in Beziehung auf ihre Verbindlichkeit bekrittelt, bezweifelt, und beinahe vergessen werden, daß es so lange zögert, biß die bürgerliche Freiheit durch politische Freiheit gesichert wird. Dieser Verdruß äussert sich in allen Formen, kommt immer und immer wieder zum Vorschein, spricht sich bald milder bald herber aus; und ein solches Mahnen mißfällt. Man entschließt sich auch nicht so leicht, sein gerechtes Mißfallen daran zu erkennen zu geben, von einem gerichtlichen Verfahren gegen diese Stimme läßt sich ohnehin nichts gedeihliches erwarten, auch ist sie gleich einer Geisterstimme, die man bald ausser, bald in sich zu hören glaubt. Daraus entsteht Mißmuth, und dieser erzeugt Haß; und so mag es gekommen seyn, daß die hohe Bundesversammlung, nachdem sie die Hand von dem dreyzehnten Artikel abgezogen hat, die Hand an die Vollziehung des Art. 18. lit. d) legt.

Neueren Nachrichten zufolge will sie diese Arbeit verschieben, biß die Verhandlungen über das französische Preßgesetz geendigt seyn werden. Noch besser möchte gethan seyn, wenn dieses Geschäft verschoben würde, biß in ganz Deutschland ständische Verfassungen eingeführt sind. Es ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß sodann das öffentliche Urtheil eine andere Wendung nehmen wird. Sind

die Deutschen Völker erst in diejenige Stellung gegen ihre Regierungen eingetreten, welche denselben gebührt, und auf die sie ein Recht haben, so hört vorerst die widrige Stimmung auf, von welcher oben die Rede war. Dadurch ist schon viel gewonnen. Das Volk ist an seinem Rechte gesättigt, wie unsere Voreltern sich auszudrücken pflegten; dem Urtheil über die Handlungen der Staatsgewalt liegt nicht mehr der stille Vorwurf zum Grunde, daß diese Handlungen nicht auf die rechte Weise geschehen, und die Regierungen nehmen das öffentliche Urtheil gelassen auf, eben weil sie sich bewußt sind, daß jener Vorwurf nicht mehr auf dasselbe gewirkt habe. Wäre die Wahrheit dieser Bemerkung nicht schon durch die Natur des Menschen bestätigt, so könnte man sich auf ein auffallendes Beispiel deshalb beziehen. In Dänemark ist die Gewalt des Königs unumschränkt, und gleichwohl besteht dort uneingeschränkte Preßfreiheit, und daß sie recht sehr freymüthig benutzt werde, beweißen unter andern die patriotische Gedanken über stehende Heere rc. rc. von dem Grafen Woldemar Friedrich v. Schmettow, worin nicht nur alle Nachtheile, welche aus stehenden Heeren für den Staat erwachsen, entwickelt, sondern auch die schreiendsten Mißbräuche aufgedeckt werden, welche bey der Zusammensetzung und Organisation des dänischen Heeres statt finden. Gleichwohl hat diese Schrift ungehindert zwey Auflagen erlebt. Wie läßt sich diese Erscheinung erklären, da man es sonst als ein Axiom anzusehen gewohnt ist, daß Preßfreiheit nur bey freyen Regierungsformen statt finden könne? In der Wahrheitsliebe der Regierung mag immer einiger Erklärungsgrund liegen, aber damit ist doch noch nicht erklärt, wie diese bey so bedeutenden Angriffen in ihrer Toleranz beharre? Offenbar liegt die Erklärung darin, daß die Regierungsgewalt des Dänischen Königs

gesetzlich unbeschränkt ist. Dieß hat die Wirkung, daß die Handlungen derselben lediglich von Seiten der Zweckmäßigkeit, der Klugheit beurtheilt werden, und werden sie auch getadelt, daß dem Tadel nicht der Vorwurf angehängt ist, die Handlung der Regierung sey nicht auf die gesetz- und verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommen. Daher kommt es, daß der Tadel weniger bittter ist und erscheint.

Wenn ein gesetzlicher Zustand diese Wirkung hervorbringt, obgleich derselbe der Zustand der absoluten Gewalt ist, bei welchem also die Regierung alles allein zu verantworten hat, weil sie alles allein thut; welche Wirkung muß erst derjenige gesetzliche Zustand hervorbringen, welcher durch eine Repräsentativ-Verfassung begründet wird? Man würde sehr irren, wenn man glaubte, darum, weil die Stände an gewissen Handlungen der Staatsgewalt Theil nehmen, werde das öffentliche Urtheil, sofern es Mißbilligung ausdrückt, Regierung und Stände gemeinschaftlich treffen. Dieß ist so wenig der Fall, daß vielmehr der Beifall des Volks der Regierung zu Theil wird, während der Tadel allein die Stände trifft. Denn hätten die Stände nicht eingewilligt — urtheilt man — so wäre das Mißfällige nicht geschehen, durch ihre Einwilligung wird es ihre Sache, wie ganz neuerlich Benjamin Constant aus Veranlassung des Preßgesetzes in der französischen Deputirtenkammer mit Recht behauptet hat. Dagegen bleibt der Ruhm für lobenswerthe Einrichtungen einzig der Regierung, sey es daß sie die Initiative dazu gab, oder daß sie durch einen Antrag der Stände dazu bewogen wurde: denn in einem, wie in dem andern Falle wäre — so urtheilt man, und wieder mit Recht — das Gute nicht möglich geworden, ohne den guten Willen der Regierung, und dafür gebührt ihr der Ruhm, so wie ihr die

Liebe des Volks dafür zu Theil wird, weil das Wirken der Stände seiner Natur nach mehr negativ ist, mehr im Verhindern des Zweckwidrigen bestehen kann, als im Hervorbringen des Zweckmäßigen, denn zu jener negativen Wirksamkeit der Stände liegt die Bedingung in ihrer eigenen Kraft, in ihrem Recht zum Widerspruch, an welchem der böse Wille der Regieruug scheitert, während sie zur positiven Wirksamkeit, zur Hervorbringung des Zweckmäßigen ausser ihrer eigenen Kraft der Einwilligung der Regierung bedürfen, auf welche nur sehr mittelbar gewirkt werden kann.

Wenn sonach mit Gewißheit angenommen werden darf, daß die Erscheinungen der Preßfreiheit sich anders gestalten werden, wann von den Regierungen geschehen seyn wird, was geschehen soll, so läßt sich eben so gewiß hoffen, daß sich sodann bey den Regierungen andere Ansichten über die Preßfreiheit bilden werden. Man wird gegenseitig ohne Zorn und ohne Neigung diesen Gegenstand der Gesetzgebung behandeln. Man wird von dem Grundsatze ausgehen, daß ständische Verfassungen ohne Preßfreiheit ihren Zweck nicht erfüllen, und neben denselben eine Beschränkung der Preßfreiheit den Regierungen insbesondere nachtheilig werden könne. Oeffentlichkeit ist das Lebensprincip der Repräsentativ-Verfassungen; sie wird aber durch keine Einrichtung in dem enimenten Sinne erreicht, wie durch die Preßfreiheit. Die Oeffentlichkeit erhebt die moralische Kraft des Rechts zu einer Macht, wenn ich mich so ausdrücken darf, und wie sehr sie als eine wichtige Bundesgenossin für den schwächeren Theil angesehen werde, hat uns in ganz neuerer Zeit ein illüstres Beispiel des Gebrauchs derselben gezeigt. Die Oeffentlichkeit führt vielseitige Prüfung einer Sache herbey, und diese ist ein hauptsächlicher Gewinn von ständischen Verfassungen; es ist kein Gebrechen in der Staatsverwaltung, wel-

ches durch Preßfreiheit nicht an den Tag käme, und Gebrechen zu heben muß doch nothwendig der Zweck der Regierungen und der Stände seyn. Die Stände müssen doch in allen Fällen Preßfreiheit haben: sie ist nöthig, damit das Volk seine Repräsentanten kennen lerne, und sie ist nöthig, damit diese in dem Gedanken, jedes Wort, das sie heute in der Versammlung sprechen, werde morgen der Oeffentlichkeit hingegeben, eine immerwährende Aufforderung finden, mit Würde und Besonnenheit zu handeln. Wenn hieran auch den Regierungen gelegen seyn muß, so haben diese ihrerseits noch einen sehr triftigen Grund, der Preßfreiheit der Stände allgemeine Preßfreiheit an die Seite zu stellen: denn wenn es sich ereignen sollte, daß eine Regierung besorgte, ihr Ansehen könnte durch die Oeffentlichkeit, welche für die Stände nothwendig ist, gefährdet werden, so könnte diesem nur durch allgemeine Preßfreiheit begegnet werden: denn nur durch diese kommt die Wahrheit zum Vorschein, oder was eben so wichtig ist, nur allgemeine Preßfreiheit, nur die Gewißheit, daß jeder seine Ueberzeugung ungehindert und furchtlos aussprechen könne, kann das Vertrauen erzeugen, daß das Gefühl für Wahrheit es sey, welches anders Denkende bestimme, ihre Ueberzeguung auszusprechen.

Darum keine Beschränkung der Preßfreiheit. Daß ich aber unter unbeschränkter Preßfreiheit nicht das Recht verstehe, ein Verbrechen durch dieselbe ungestraft zu begehen, dagegen habe ich wohl nicht nöthig, mich zu verwahren. Nur keinen Vormund sezt dem Gedanken, der ihn ehe er in die Welt tritt, begucke uud betaste, ob er auch in artige Gesellschaft tauge. Gibt man doch dem Menschen, der Pistolen zu seiner Vertheidigung führt, auch keinen Vormund mit, der erst prüfe, ob jener sie abschiessen dürfe.

XII.

Etwas über fabricirte öffentliche Meinung.

Daß die öffentliche Meinung die mächtigste aller Mächte seye, das fühlen vor allen die Regenten und Minister, Kein Regiment, seye es sonst noch so klug und spizfindig ausgedacht, es seye so hart oder so gelinde es wolle, kann auf Achtung und Dauer Anspruch machen, wenn es die öffentliche Meinung gegen sich hat. Diese siegt, vielleicht langsam, aber gewiß. Sie hat, wie Frau von Stael sagt, die Feinheit des Einzelnen und die Kraft aller. Wer sich ihr entgegenstellt, und sie niederkämpfen, niederdrücken will, kann nur verlieren, nie gewinnen.

Wenn man nun fühlt, daß man sie nicht entbehren kann, und doch ihren Beystand nicht verdienen will, also die natürliche nicht für sich hat, so hat man häufig versucht, sie künstlich nachzumachen oder zu fabriciren.

Napoleon, dessen man sich statt aller Tyrannen als Beyspiel bedienen kann, um die Operationen des Despotismus an, und in ihm zu zeigen — Napoleon versuchte dieses Fabriciren der öffentlichen Meinung auch. Da aber die Dummheit desto größer ist, je höher

der Despotismus steigt, so kann man seine Arbeiten in diesem Fache als die plumpsten betrachten, welche je zum Vorschein gekommen sind.

Anfänglich wohl mag es ihm darum zu thun gewesen seyn, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, später glaubte er sich stark genug sie verhöhnen zu können.

(Wer mag wissen, ob er nicht gar glaubte, man meine durchaus nichts, als das, was er befehle?) Von den Comptes rendus, welche er sich vorlegen ließ, nachdem er sie dictirt hatte, wußte er selbst und der Minister und das Publicum gleich gut, daß sie erlogen waren. Ihm genügte, daß man nichts dagegen sagen, schreiben und drucken durfte, und er schrieb in seiner zerhakten Lager-Prose gleichwohl Bulletins, wenn er schon wußte, daß Bulletin und Lüge in ganz Europa für synonym galt. Er begnügte sich den Mund und die Pressen der Europäer mit dem Policeysiegel zu verschliessen, und bedachte nicht, daß, wie Jean Paul sagt, hinter den geschlossenen Lippen die Zähne knirschen. Wenn er die Unwahrheit dem Publicum aufdrang und die Wahrheit unterdrückte, so that er dies nicht, um seinen Thron zu befestigen, sondern um sich einen Spaß zu machen, und die Menschen, welche sich diese gefallen liessen, Kröten nennen zu können. Ernstlich die Meinung für sich zu stimmen, war ihm wohl keine Angelegenheit.

Sein System kam als fremder Saamen in den Neubruch der Rheinbunds-Staaten, und wucherte dort auf dem sonst ehrlichen, teutschen Boden üppig fort. Wir hoffen, daß es ausgerottet seyn möge. Da aber die Pflan-

ze etwas von der Natur des Gunken-Grases an sich hat, von welchem ein Landwirth einst im Scherze sagte, daß seine Vegetationskraft noch zu fürchten seye, wenn man die Asche des verbrannten auf das Feld streue, und da einige wenige Viertelmeisters-Röke und Turnschulen und der Sprach-Purismus uns noch nicht von der gereinigten und befestigten Teutschheit überzeugen, so erlauben wir uns einige Worte zur Erinnerung an die Vergangenheit und zur Warnung für die Zukunft.

Die fabricirte öffentliche Meinung nenne ich so, weil sie ungefähr eben die hohe Achtung verdient und am Ende auch genießt, wie fabricirter Wein und Moschus, oder Caffee, oder Cochenille. Die Dauer ist nicht groß, wie bey allem Verfälschten und allem auf Verfälschung gegründeten. Noch weit passender als man von einem Verschwender es sagt, kann man von Napoleon und seinen Nachahmern es sagen, daß sie nicht für den andern Tag sorgten, sondern kaum für den heutigen. Der ausgestreute Lug und Trug schrumpfen bald zusammen, wie die Rüben, welche der berüchtigte Rübezahl zu Hof-Cavalieren und Postzügen und Reitpferden für seine geraubte Braut zauberte, und die saftigste Lügen-Rübe, um im Gleichnisse zu bleiben, hat kaum so viel Wahrheitsschein, um damit — über die Gränze reiten zu können. Dies hat aber für solche Rübezahls nichts zu sagen; sie ziehen eine zweyte und dritte Rüben-Generation aus dem Aker, damit sie vertroknen wie die erste.

Wie man die nämliche Speise unter verschiedenen Gestalten giebt, z. B. Fische blau abgesotten oder mit Sauce, so gab man auch die fabricirte öffentliche Meinung auf verschiedene Weise, nämlich gedruckt oder mündlich. Der

erstern Methode bediente sich Napoleon vorzugsweise. Er hatte eine Art von Manövre erfunden und eingeführt, welches schwer mit Einem Worte zu bezeichnen ist. Man könnte es Gegen-Preßfreiheit nennen, wenn sie nur an der wahren Preßfreiheit einen Gegner gehabt hätte. In den Drehorgeln seiner Journale (denn alle waren sein) war ein und dasselbe Liedchen auf die Walze geschlagen, und so spielten sie alle ein und dasselbe. Durch diese lugubre Einförmigkeit entstand, vom Moniteur her, ein solches Mißtrauen gegen seine officielle Berichtigungen, Belehrungen und andere Bekanntmachungen von Neuigkeiten ꝛc. ꝛc., daß Napoleon durch halbofficielle Mittheilungen dessen, was er in Umlauf sezen wollte, zu helfen suchte. Aber selbst das Wort: halbofficiel, klang schon fatal, und schrökte ab, dennn jeder wußte, daß in ganz Europa alle Blätter für Napoleon halbofficiell waren.

Zwar scheint die gedruckte Verbreitung der nachgemachten öffentlichen Meinung einen größeren Wirkungskreis zu haben, nur ist das Betrübte dabey dies, daß höchst selten oder vielleicht nie, Männer von Talent und Geist sich dazu brauchen lassen, und die Verfälschung (für welche das Talent nicht nur sich zu edel fühlt, sondern auch, und wäre es das höchste, zu schwach ist,) kaum auf die Dauer verdekt werden kann, weil jede Lüge sich bald selbst entdeckt. Dies ist auch der Grund, warum die politische Schmieralien aus Napoleons Zeiten für jeden Mann von Geschmak ekelerregend waren.

Eine schamlose Falschmünzerey moralischer Grundsätze (denn er ließ nicht etwa sich Moralitat anlügen, sondern er wollte seine Immoralität für Moralität aufheften) und

ein gänzlicher Mangel aller Anmuth der Darstellung (denn wie könnten sich Wiz und Laune mit bösem Gewissen paaren?) machen die Schriften dieser Periode zu den ungenießbarsten, welche je die Literatur entweihten.

Man fühlte dieß wohl selbst und verschmähte daher die mündliche Verbreitung nicht. Diese ist leichter, weil man dazu fast jeden Gimpel brauchen kann.

Sie klingt auch noch ehrlicher, weil das ausgestreute von vielen Seiten herkommt, zwischen denen der Hörende keinen Zusammenhang voraussetzt, wie sie denn auch wirklich nur den mittelbaren über den Mittelpunkt haben. Zudem können dabey individuelle Bande benützt werden, durch welche das ausgestreute Saamenkorn leichter zum Keimen und Bekleiben gebracht wird.

„Es werden mehr Lügen gesagt, als gedruckt" sagt Jean Paul, „und die mündlichen sind kaum umzubringen, aber die schriftliche leicht."

Daher war der mündliche, obwohl beschränktere Gebrauch, dem man übrigens Rafimicationen von unglaublicher Ausdehnung zu geben wußte, häufig genug und häufiger als man glaubt.

Da macht z. B. einer einem sogenannten bedeutenden Manne seine unterthänige Aufwartung; dieser leztere, gleichsam hingerissen von einer Aufwallung von Wohlwollen und Freundschaft, läßt sich ein Körnchen entfallen, welches die unterthänige, durch den Schein des Vertrauens sich hoch geehrt fühlende Misteldrossel sogleich aufpikt, und auf dem nächsten bemoosten Baume wieder von sich giebt, wo es als Schmarozerpflanze lustig gedeiht, und auf ähnliche Weise sich abermals fortpflanzt.

So werden Lob und Tadel, Erwartungen und Weissagungen, Credit und Mißcredit verbreitet, und dabey konnten, wie gesagt, auch Menschen mitwirken, welche ganz nicht im Geheimniß waren, und welche hinten nach ganz ehrlich gestehen konnten, daß sie selbst sich getäuscht hatten, oder getäuscht worden wären. — So war es! Gebe der Himmel, daß es nie wieder so werde.

XIII.

Stimme eines Engländers über repräsentative Regierung.

Die vornehme Aeußerung von Castlereagh: daß die Freiheit eine Sache sey, welche in England im Gebrauch sey, anderwärts aber nicht gut tauge; scheint manche von denen, welche das Glück des deutschen Volkes in ihren Herzen tragen, in Sorge nnd Schrecken gesezt zu haben. Da England dafür bekannt ist, daß man sich dort auf die Freiheit verstehe, so — mochte man glauben — müsse ein Englischer Minister sich ganz besonders darauf verstehe. So könnte es dahin kommen, daß während man englische Institute, welche sich zu ganz andern Zeiten, als die unsrigen sind, und unter ganz andern Umständen gebildet haben, den Deutschen als Meisterstücke von Staatsweisheit aufdringen will, man die Freiheit, als bloß für die Engländer tauglich, diesen als ausschließliches Eigenthum zu überlassen geneigt würde. Darum möchte es gut seyn, zur Beruhigung derer, welche durch die Worte von dem englischen Minister in einen beunruhigten Gemüthszustand versezt worden sind, die Gedanken eines andern Engländers — James Mackintosh — mitzutheilen. Unser Mann ist zwar kein Minister, auch wissen wir nicht, ob er sonst ein vornehmer

Mann im Staate ist, inzwischen gilt er für einen ruhigen und besonnenen Denker, und da man den Ministern nachsagt, daß sie zuweilen mehr an ihr Wohl und ihre Erhaltung, als an das Wohl und die Erhaltung des Staates denken, so möchten doch die Gedanken unseres Engländers einige Rücksicht verdienen: „Ein gutes Repräsentationssystem — sagt Herr Makintosh — soll den Bestand einer freyen Regierung sichern, dessen erste Bedingung es ist. Indem es Männer aus fast allen Klassen zur Theilnahme an der gesetzgebenden Macht beruft, bewirkt es, daß sowohl der Stolz und das Privatinteresse, als die großmüthige Gesinnung und die Ehre eines jeden Mitgliedes der Gemeinheit zur Vertheidigung des Staats geneigt werden. Die kleinsten Eitelkeiten, die verächtlichsten Thorheiten helfen nicht weniger, als der Edelmuth und der Verstand, die Sicherheit der Regierung zu befördern. Die Sorge für die öffentlichen Angelegenheiten wird zur Gewohnheit in den Versammlungen, welche ihre eigenen Gesinnungen unter der Masse des Volks verbreiten. Auf solche Art bezweckt eine wahre Volksvertretung, die Regierungen gut zu machen, und den guten Regierungen Bestand zu geben. Dieß sind die ersten Vortheile. Aber die freyen Regierungen bezwecken zugleich, die Menschen einsichtsvoller, redlicher, tapferer und großmüthiger zu machen. Die Freiheit ist die Mutter des Genies, sie bildet den Verstand, sie flößt den Nationen jene Tapferkeit ein, worauf ihre Stärke und Unabhängigkeit beruht, sie erweckt jene Thätigkeit, jenen Unternehmungsgeist, wodurch Reichthümer nnd Ansehen gewonnen werden *); in ihrer Schule entwickeln sich die

---

*) Vor dieser gefährlichen Wirkung der Freiheit dürften wohl

Grundsätze der Humanität und Gerechtigkeit, aus denen die Seele ein tausendfach größeres Glück schöpft, als aus den äußern Vortheilen, deren erste Quelle und einzige Bürgschaft sie sind.“

---

die Deutschen durch die 38 Zollordnungen und ebensoviel Mauthlinien, welche unser liebes Vaterland durchschneiden, gesichert seyn.

XIV.

Entwurf eines Subjectionsvertrags, von der Freiherrl. von Vennigen'schen Familie am 12ten Novbr. 1818. der Großherzgl. Badischen Regierung vorgelegt.

Mit einem Vorwort des Herausgebers.

Die deutsche Bundesacte stellt bey Bestimmung des Rechtszustandes der ehemaligen Reichsstände den Grundsatz auf:

„Daß denselben überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden sollen, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum, und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt, und den höheren Regierungsrechten gehören."

Diesem Grundsatze, der, wie schon aus seiner Allgemeingültigkeit, und besonders aus der ganzen Fassung des vierzehnten Artikels hervorgeht, auch für den ehemaligen ritterschaftlichen Adel gilt, scheint die wohlthätige Absicht zum Grunde zu liegen, die Verhältnisse des Adels so zu bestimmen, daß er durch seine Rechte und die Ausübung dersel-

den nicht mit der Regierungsgewalt in einen Konflikt gerathe, der beiden Theilen unangenehm und beschwerlich seyn müßte. Ob dieser wohlthätige Zweck durch die besondern Bestimmungen erreicht werden könne, welche die Bundesacte in gedachtem Artikel aufstellt, dieß zu untersuchen, ist itzt nicht meine Absicht; zu bezweifeln ist es übrigens, indem die Ausübung von Rechten unter der Aufsicht eines andern ohne Kollisionen zwischen dem Berechtigten und dem Aufsehenden nicht wohl möglich ist. Sollte nun der Adel bey Ausübung seiner besonderen Rechte gegen Kollisionen mit der Staatsgewalt nicht gesichert seyn, so wäre er in Wahrheit zu beklagen, wenn er aus Veranlassung derselben zu gleicher Zeit Kollisionen mit dem Volke zu befürchten hätte. Und es wird nicht fehlen, diese Kollisionen werden wenigstens aus Veranlassung der Rechte, welche dem Adel im Verhältniß zu den Gemeinden zugesichert sind, eben so gewiß eintreten, wie jene. Ich habe nicht den Fall im Auge, daß die Gemeinde sich bey der Staatsstelle beschwert über die Art und Weise, mit welcher der Gutsherr dieses oder jenes Recht ausübt, obgleich hieraus widrige Verhältnisse sich entwickeln können, und zwar in dem Grade widrigere, in welchem der Gutsherr unmitelbaren Einfluß auf die Ausübung jener Rechte gehabt hat. Aber darin wird die Quelle von manchen Kollisionen zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde liegen, daß unter den Rechten, welche jener ausübt, solche sind, welche im Allgemeiuen den Gemeinden gehören, und die daher von den übrigen Gemeinden mit mehr oder weniger Beschränkung selbst ausgeübt werden. Statt aller will ich nur die Orts-Polizei anführen. Diese gebührt den Gemeinden, und wird durch die Ortsvorsteher, von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt, ausgeübt. Nun denke man sich zehen umherliegende Gemeinden, welche die

Ortspolizei ausüben, und in ihrer Mitte eine einzige, welche dieses Recht in den Händen des Grundherrn sieht. Welche Wirkung muß dieß hervorbringen? Wenn an sich schon in Polizeisachen die Ansichten des Edelmanns oder seines Beamten verschieden seyn werden von den Ansichten der Gemeinde-Mitglieder, wenn schon darum Beschwerden — gewiß häufig ohne allen Grund — an die Staatsstellen werden gebracht werden, so wird gewiß in der Vergleichung, welche diese Eine Gemeinde mit den zehen benachbarten anstellt, ein immerwährender Stoff zur Unzufriedenheit und zu Reibungen liegen. Wenn aber überhaupt bey einer freyen Regierungsform den Gemeinden mehr Freiheit und Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu Theil werden muß, als denselben bisher eingeräumt war, so kann kaum was anders erfolgen, als daß die Rechte des Edelmanns ins Gedränge kommen. Daß die Eine Gemeinde nach gleicher Selbstständigkeit strebe, welche sie bey den andern wahrnimmt, liegt in der Natur der Sache; daß die Regierung ihr Recht zur Oberaufsicht nicht aufgeben kann, ist für sich klar, denn es ist zugleich eine Pflicht: so kommt es dann, daß die Gemeinde von unten hinauf strebt, die Regierung von oben herab wirkt, und in der Mitte steht der Grundherr mit seinen Rechten, die in die Sphäre von unten und oben eingreifen. —

Man wird nicht bestreiten, daß es so kommen wird, denn es ist unvermeidlich. Man wird auch nicht verkennen, daß wenn es so kommt, bedeutende Mißverhältnisse für den Adel mitkommen werden. Da derselbe die Bundesacte für sich anführen kann, so ist nicht von Bestreitung der daselbst ihm zugesicherten Rechte die Rede, es kommt vielmehr nur darauf an, daß dieser Stand aus ei-

genem Entschlusse sich eine Lage bereite, welche ihn vor unvermeidlichen Kollisionen sichern möge.

Aehnliche Betrachtungen sind es ohne Zweifel, welche den Freyherrn von Venningen geleitet haben, als er das Schreiben an den Minister v. Reizenstein erließ, welches die Asträa im ersten Hefte geliefert hat. Da mir der Beyfall nicht unbekannt geblieben ist, welchen die Ansichten des Herrn von Venningen bey mehreren seiner Standesgenossen gefunden haben, so gereicht es mir zum doppelten Vergnügen, den Entwurf des Vertrags selbst mittheilen zu können, durch welchen Hr. v. Venningen seine Verhältnisse zu seinem neuen Vaterlande bestimmt zu sehen wünschte. Dieser Entwurf setzt nicht nur die trefflichen Gesinnungen seines Urhebers in ein helleres Licht, sondern er ist auch ein merkwürdiger Beweis, mit welcher Würde ein Mann in demselben Augenblick aufzutreten vermag, in welchem er sich alles dessen, was man für die schimmernden Attribute seines Standes anzusehen gewohnt ist, für itzt und immer begiebt.

Als ein freyer Mann nähert Herr von Venningen sich dem Throne, er hat die Vergangenheit vergessen, die unwiederbringlich dahin ist, was ihm die Gegenwart als Ersatz dafür bietet, verschmäht er, nur als Staatsbürger will er sich dem neuen Vaterlande anschliessen, durch einen Vertrag, frey geschlossen zwischen dem Regenten, dem Lande und ihm. Was er an besonderen Rechten verlangt, sind solche Ehrenrechte, welche meistens seine Familienverhältnisse betreffen, oder einen anständigen Aufenthalt auf seinen Gütern bezwecken, und für andere weder drückend noch beeinträchtigend sind. Er erkennt es für Pflicht, dem Rufe zur Vertheidigung des Fürsten und Vaterlandes zu folgen, aber kein Zufall soll ihn dazu bestimmen.

Er verpflichtet sich zu gleichem Antheil an den Staatslasten, verzichtet auf alle Gerechtigkeiten und Patrimonialherrlichkeiten, welche ihm die Bundesacte oder andere Rechtstitel zusichern. Um seine Rechtsverhältnisse auf jede mögliche Weise zu vereinfachen, wünscht er Aufhebung des auf einem Theil seiner Güter haftenden Lehensverbands, und erbietet sich zu Abtretung aller seiner Geld- und Naturalgefälle gegen Entschädigung vom Staate. Als entscheidender Grund dieses Antrags wurde bey den Unterhandlungen von dem einsichtsvollen von Venningen'schen Beamten, Hr. Hofrath Hecker der Grundsatz des Hrn. v. Venningen angegeben, daß ihm keine Person im Staate dienst- und keine Industrie eines Unterthans zinsbar seyn soll. Da auf der Entschädigung mit Grund und Boden nicht beharrt, sondern die Bereitwilligkeit erklärt wurde, sie auch in Geldkapitalien anzunehmen, so fällt dadurch die Bemerkung weg, welche in dieser Hinsicht im ersten Heft der Asträa S. 62 gemacht worden ist.

Ausserdem ist die Notiz voran zu schicken, daß in dem Abdruk des Antwortschreibens des Minister v. Reizenstein (1. Hft. S. 66. 4te Linie v. unten) nach dem Worte: „zu verleihen" folgender im Original enthaltener Nachsatz fehlt:

> „Wobei ich hinzusetzen darf, daß es blos von Ihnen selbst abhängen wird, ob Sie die gräfliche Würde damit verbunden wünschen."

Und nun zu dem Entwurf selbst.

§. 1.

Im Vertrauen auf die gerechten und landesväterlichen Gesinnungen Sr. K. H. des Durchl. Großherzogs von Baden, nimmt die mit der rheinischen und nachher der

deutschen Bundesacte untermittelte, dem vormaligen Reichsritter Kanton Craichgau und dem vogtheilichen Adel der untern Zent einverleibt gewesene adeliche Familie von Benningen die allerhöchste gnädigste Bewilligung: ihren künftigen Rechtszustand im Großherzogthum Baden, ihrem jetzigen Vaterlande, durch gegenwärtige freie Uebereinkunft in der Form und mit der Verbindlichkeit eines Vertrags zwischen dem höchsten Souverain und dem Lande festsetzen zu dürfen, mit ehrfurchtsvollem Danke an.

§. 2.

Sie hat kraft gegenwärtiger Urkunde keine Rechte im Lande, als die allgemeinen staatsbürgerlichen überhaupt, und als besondere, die ihr durch den Art. XIV. der deutschen Bundesacte gegebenen, aber durch diesen Vertrag erst ihre Modalität erhaltenden, und noch sonst diejenigen anzusprechen, welche ihr in der Folge das Wohlwollen des Souverains im Einverständniß mit dem Lande zuwenden wollte.

§. 3.

Ausser den Rechten, welche jedem Staatsbürger zukommen, hat sie folgende vertragsmäßige.

Besondere persönliche.

Der Stammhalter und Majoratsherr der gesammten im Majorats- und hausgesezlichen Fideicommißverband liegenden oder noch dahin eintrettenden von Venningen'schen Grundbesitzungen hat den Vorzug der Standesherrlichkeit, und der erbländischen Grafenwürde eines Grafen von . . .

Alle andere Glieder der Familie, welche der H. Majoratsherr nach der Genehmigung dieser Uebereinkunft der höchsten Staatsbehörde bezeichnen wird, haben die persönlichen Vorzüge, welche jeder appanagirte Standesherr hat, die aber keiner größeren Ausdehnung als jene des Majoratsherrn der von Venningen'schen Familie selbst unterliegen.

Die Familie führt ihre gegenwärtige Wappenzeichen fort, nimmt nur eine Grafenkrone darüber an, auch ist ihr vergönnt, statt der Helmdecke jenen Fürstenmantel um den Wappenschild zu führen, welchen die Fr. Mutter des jetzigen Majoratsherrn, gebohrne Gräfin von Andlau von jeher um ihren Wappenschild zu führen von Seite ihrer Familie ermächtiget ist.

Er führt den Titel:

Fried. Carl Joseph v. Venningen, Graf von . . . ., Herr zu (hier folgen die Namen seiner bisherigen reichsritterl. und vogtheil. Dörfer.)

In den Erlassen der Staatsstellen wird ihm das Prädicat, Herr, gegeben.

Das Kirchengeboth für die Familie wird in den Orten Eichtersheim, Dueren, Rohrbach, Weiler am Steinsberg, Neidenstein, Grombach, Reihen, Zuzenhausen, Eschelbronn und Spechbach, auf herkömmliche Weise nach jenen für den Souverain fortgeleistet.

Das Trauergeläute muß in nämlichen Orten beym Tode des Majoratsherrn 8 Tage lang, beym Tode eines andern Familiengliedes, wenn es 18 Jahre alt war, nur 3 Tage lang geleistet werden, doch soll in Ansehung der Jahreszeit und bey dringenden Feldgeschäften Rück-

sicht auf die läutenspflichtige Commun genommen, und auf eine bescheidene Vorschützung solcher Umstände von dem Nachfolger im Majorate für einzelne Fälle das Trauergeläute auch ganz nachgelassen werden. a)

Bey allen öffentlichen Feyerlichkeiten bey Hof haben die Glieder der Familie unter den Standesherrn ihren Platz, auf ihren Gütern, auf dem Lande in der Kirche ihren eigenen Stuhl, ihre eigene von ihnen selbst jedoch anzuschaffende Begräbnißstätte, in so fern sie solche aus der in der Eichtersheimer Kathol. Kirche bestehenden Familengruft anderwärts hin verlegen wollten; bey öffentlichen Versammlungen auf ihren Gütern oder auch bey dortigen Gemeindsversammlungen gebührt ihnen immer der erste Ehrenplatz vor den Distriktsbeamten, ausser wenn diese in Amtsverrichtungen auftreten, mithin die Stelle des Souverains vertreten.

§. 4.

In persönlichen und peinlichen Klagen haben die Glieder der Familie den nemlichen befreyten Gerichtsstand, wie und wo andere Standesherrn solchen hinkünftig angewiesen erhalten werden, eben so wird es mit den Vormundschaftsbestellungen und der Vormundschafts-Oberaufsicht gehalten werden.

Das Recht der Autonomie und Hausgesetzgebung verbleibt ihr, wie den übrigen Standesherrn.

---

*) Auf das Trauergeläute sollte ganz verzichtet werden, weil es eine Dienstbarkeit der Personen ausdrückt.

Anm. des Einsenders.

In allen Realklagen wird sie durch ihre Domänen-Kanzlei vertreten und jedem andern Staatsunterthan gleich gehalten, es fällt also hier der privilegirte Gerichtsstand hinweg.

Doch werden die Distriktsbeamtungen angewiesen werden, den Domanialbeamten der Familie, eben so anständig, wie den eigenen landesherrlichen Domanialbeamten zu begegnen.

§. 5.

Da die Hausconstitution der Familie von Venningen und damit das Majorat und Fideikommiß bereits am 4ten Nov. 1816. durch Justizminist. Beschluß von diesem Datum Nro. 3117. die Staatsgenehmigung erhalten hat, so hat es auch dabey sein Verbleiben.

§. 6.

Die männlichen Glieder der Familie unterliegen in Betreff der Militärpflicht den Staatsgesetzen, wie jeder Staatsbürger.

Die Familie hält für ihre heiligste Pflicht, für den Landesherrn und das Vaterland mit Gut und Blut bereit zu stehen, und sie kann den Ruf zu diesem schönen Berufe keinem bloßen Zufall des Looses anheim stellen.

Ein jeder männlicher Sprößling muß daher auf den jedesmaligen Ruf des Souverains zum Militärdienst eintreten, sie vertraut aber der Fürsorge, daß dabey die Erhaltung der Familie im Mannsstamm berücksichtiget werden wird, und verpflichtet sich, daß wo aus dieser Rücksicht vielleicht der einzige männliche Sprößling oder auch

mehrere, um nicht ihre wissenschaftliche Ausbildung zu unterbrechen, vom Dienste dispensirt werden sollten, dafür Ersatzmänner und zwar ausgerüstet zum Dienste des Fürsten und Landes stellen zu wollen.

Da nach den v. Venning'schen Hausgesetzen nur der fähigste Sohn des jeweiligen Stammhalters zum Besitz und der Verwaltung des Majorats gelangen kann, so soll auch vorzüglich bey demselben darauf gesehen werden, daß er in der Kriegswissenschaft nicht unerfahren bleibe, und in diesem Falle bey einer allgemeinen Landesbewaffnung der Majoratsherr — wenn er es verlangt — eine Staabsofficiersstelle, jedoch dem Range und dem Gehalte länger dienender Officiere ohne Eintrag — erhalten; die Kriegspflichtigen Glieder der Familie aber keiner Visitation unterworfen seyn, sondern auf ihr Ehrenwort, daß sie mit keiner körperlichen Untauglichkeit behaftet seyen, ohne weiters zum Dienste genommen werden.

§. 7.

Dingliche Rechte.

Die Familie giebt alle ihr nach der Bundes-Acte, den Lehnbriefen oder sonstigen Ankunftstiteln zustehende Gerichtsbarkeits- und Polizeyrechte mit allen Ausflüssen in die Hände ihres Souverains ab, und zurück. Sie legt die Forstgerichtsbarkeit unter dem §. 16 bestimmten Vorbehalte, und alle Kirchen- und Schullehnherrlichkeitsrechte mit Vortheil und Lasten nieder, und stellt solche in die Verfügung der Staatsgewalt.

Sie behält von ihren bisherigen Herrlichkeiten und Eigenthumsgerechtsamen nichts als ihre Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Schäfereien, Holzrechte, Waldun-

gen, Steinbrüche, Fischteiche, Filschbäche und Jagden, mit dazu gehörigen Jagdfrohnden, insofern sie leztere, die immer mehr kosten, als sie werth sind, gar zu erlassen nicht für gut finden sollte, kurz sie behält ihr reines unmittelbares Grundeigenthum allein.

§. 8.

Alle steuerbaren Gründe unterliegen der Besteurung und den Staatslasten, wie es die Landesgesetze für jeden Staatsbürger mit sich bringen, mit Vorbehalt jedoch einer Revision der gegenwärtigen überspannten Catastrirung.

Zu Gemeindsanlagen sind aber die Liegenschaften der Familie nicht beitragpflichtig, wenn nicht durch den Ausspruch des Bundestages und eines allgemeinen unter ständischer Mitwirkung erlassenen Landesgesetzes die Beitragspflichtigkeit verordnet würde.

§. 9.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 7. tritt die Familie an den Staat ab, alles, was in ihren Gefällrechnungen für jezt unter nachstehenden Einnahmsrubriken an ständigen und unständigen Gefällen verrechnet ist:

Grundzins aus Kirchenplätzen
Jährliche Geldbeet.
— Flachszins.

Geflügel } Zinße.
Heller }

Erbbestands } Zinße.
Mehl }

ständiges und unständiges Fallgeld.

Ablößliche Oel-, Wein und Hellerzinse.

Zinse aus dem Galgenackers Erbkaufschilling zu Neidenstein.

Frohnd Ohm Gewerbrecognitions	Geldentschädigungs-Renten.

Sportel und Taxen.

Judenschutz und Neujahrsgeld.

Laudemium und Dismembrationstaxen.

Heerdrechte und Fallgeld.

Nachsteuer von Auswanderern nach andern als deutschen Bundesstaaten.

Bürger- und Schutzbürgerannahmstaxen.

Marktstand- Zungen-	Geld.

Zehnden aller Art.

Alle Fruchtbeeten.

standige flürliche Fruchtzinse oder Landachtfrüchte.

Erbbestands- und Mühlgilten.

Häuserzinse.

Zehnden von Früchten aller Art.

Alle ständigen Boden- und erbbeständlichen Weinzinse.

Weinzehnden.

Kelter- und Bannwein.

Eier- und Zuckerzinse.

Sie erhält dafür mit Ausschluß der §. 13 bezeichneten Gerichtsbarkeitsnutzungen ein vollständiges Ertragsäquivalent in reinen Domänengütern, Waldungen und Jagden in der Umgebung der älteren Majoratsbesitzungen oder auch anderswo in einem möglichst ununterbrochenen Complex, je-

doch, wozu vorzüglich das ehemalige Präbendalgut zu Düren, das Stift Odenheimer Gut bey Odenheim, die Waldungen und Jagden zu Odenheim, Eichelberg, Tiefenbach, jene zu Mühlhausen und der Forstrevier Dielheim, die von der Familie seit langen Zeiten gepachtete Jagd zu Eschelbach und die Koppeljagd zu Eschelbronn jenseits der Schwarzbach und die ebenfalls von der Familie gepachtete große und kleine Koppeljagd zu Spechbach bestimmt seyn sollen.

§. 10.

Die Periode, welche der Ertragsevalvation wechselweis zum Grund gelegt wird, ist der Durchschnitt des jüngsten 20jährigen Besitzstandes, da wo jedoch neue Acquisitionen vorkommen, welche noch keine 20jährige Ertragsbestimmung nachweisen können, wird man sich billig auf eine Ertragssumme vereinbaren.

§. 11.

Der Bezug der abgetretenen Gefälle und der Eintritt in die Aequivalente ist für beide Theile der Rechnungsschluß Georgi 1819, wo auch die auf die wechselseitigen Realitäten und Rechte bezügliche Urkunden und Acten extradirt werden sollen.

Die Staatsgewalt wird aber dafür sorgen, daß die abgetreten werdenden Jagden von nun an nicht übermässig beschossen und ruinirt werden.

§. 12.

Das Abtauschgeschäft, so wie die ganze Uebereinkunft legt der Familie keinerlei Accis oder sonstige Kosten und Taxen auf.

§. 13.

Für die abgetretene Gerichtsbarkeit, Polizei- und Forstgerichtsbarkeit mit ihren Ausflüssen und für die Kirchenlehnsherrlichkeitsrechte auch den privilegirten Gerichtsstand wird keine ausdrückliche Vergütung geleistet, jedoch das dazu gehörige Personale vom Staat übernommen.

Als Ausflüsse der Gerichtsbarkeits- und Polizeirechte werden bezeichnet:

Alle Amts- Forst auch Polizeistrafe	900 fl.		beiläufigen Ertrags.
Sporteln	5400 =		
Tanzerlaubnißtaxen . .	120 =		
Hauseinhandelsschein . .	1 =		
Bürger u. Beisassenannahmsgelder	200 =		
Judenschutz	1500 =		
Judenneujahrsgeld . .	85 =	30 kr.	
Dispensationstaxen . .	60 =		
Nachsteuer	15 =		
	8281 fl.	30 kr.	

Doch soll für den Verzicht auf Ersatz bey der Aequivalentirung der Gutsgefälle eine milde Werthschätzung angenommen werden.

§. 14.

Die Familie cedirt ihre Ansprüche auf alle Forderungen, die sie nach R. Hofraths Urtheil vom 4. July 1804 wegen Ersaz von Kriegskosten aus den Zentdörfern im Betrag von ohngefähr 25,000 fl. auf allen Besoldungsersatz von dem vormaligen kathol. Pfarrer und Schullehrer zu Eichtersheim, Neidenstein, Düren und Rohrbach, und von ihren Förstern für die Periode, wo ihre Gerichtsbar-

keit und Patronatrechte genommen waren, im Betrag von etwa 5500 fl. machen kann.

Sie verzichtet auf alle Ansprüche einer Vindication des großen und kleinen Zehnden zu Balsfeld und auf alle Lehnsobjekte in Zuzenhausen, welche der speierische Lehnhof vormals als heimgefallen erklärt, die von Venningen'schen Widersprüche deshalb an den Austrag vor einem Lehnsgericht verwiesen, und die Familie bisher durch Interpellation gewahret, und offen gehalten hat.

Sie verzichtet auf alle Ansprüche an die Ortsherrlichkeit und Realitäten zu Waldangelloch, so weit solche allodial waren, und bey der Ergreifung des Leheneigenthums mit ergriffen, bey dem R. Kammergerichte bis zur Spruchreife ausgetragen, und dort bey Auflösung des deutschen Reiches unentschieden rechtshängig gelassen wurden; welche beide letzteren Objekte im Falle obsieglichen Urtheils sich auf mehrere hunderttausend Gulden belaufen würden.

Sie verzichtet auf das Novalzehndrecht für alle künftighin erstehende Neubrüche, und auf eine Bonification des Zehndens von einer eben erst in Neidenstein vollzogen werdenden Rottung von 54 Morgen Waldes.

Sie verzichtet auf Bonification des bevorstehenden Heimfalles von einem Erbbestand zu Spechbach und zu Düren.

Sie verzichtet auf den Ersaz des ihr seit Einführung der Gewerbsteuerordnung suspendirten Zungengeldes von etwa 175 fl. in dessen Bezug für die Zukunft sie durch Verordnung Nro. 20. des Anzeigblatts für den Neckar-, Main- und Tauberkreis von diesem Jahre sie erst wieder eingesezt worden ist.

§. 15.

Eine Steuerbefreyung im Ganzen, oder nur zu einem Theile wird die Famile von Venningen nie mehr, selbst wenn den Mediatisirten solche vom Bundestage verwilligt würde, ansprechen, doch wird die richtigere Catastrirung (§. 8) ausdrücklich vorbehalten.

§. 16.

Der Familie bleibt das Recht der Beförsterung, und in dieser Eigenschaft ein den Landesgesetzen jedoch untergeordnetes Dispositionsrecht in ihren eigenthümlichen Waldungen.

Ihre Förster sind jenen der übrigen Standesherrn gleich gehalten, sie haben rücksichtlich der Holzschläge, Waldkulturen und sonstigen wirthschaftlichen Verfügungen nur die den Landesgesetzen gemäßen Befehle des Waldeigenthümers zu vollziehen.

Die Staatsverwaltung soll auch ermächtigt seyn, dem Förster, welchen die Familie anstellt, die Aufsicht auf Communwaldungen des Ortes und der Umgegend bis auf 1½ Stunden von seinem Wohnsitze, ohne deßfällige Besoldung mit Einverständniß der Familie aufzutragen, der sich mit dem Bezug der Anbringgebühren von den Frevelthätigungen und den von Gemeinden ohnehin bezahlt werdenden Taggebühren begnügen soll und muß, womit also dem Lande überflüssige Besoldungen erspart werden können.

Es versteht sich von selbst, daß ein solcher Förster für die ihm von Staatswegen verliehene Aufsicht von dort in Pflichten genommen werden dürfe, allein Entlassung aus dem Dienste der Familie v. Venningen verwirkt auch jene

der ihm vom Staat übertragenen, in so fern ihn lezterer nicht behalten, und in eigene Besoldung nehmen wollte.

§. 17.

Der Familie von Venningen bleibt auch das Recht, die in ihren eigenen Waldungen begangenen Frevel nach Vorschrift der Landesgesetze durch ihre Domänenkanzlei selbst thätigen zu dürfen, der Strafbezug bleibt aber nach Abzug der Thätigungskosten dem Staate, und wenn desfallsige Strafnachlaßgesuche eintreten, so solle der Nachlaß nur mit vorgängiger Hörung des Waldeigenthümers statt haben können, der Holzersatz aber nach der Thätigung dem Waldeigenthümer sogleich von jener landesherrl. Domanialverwaltung, welche zur Strafbetragsverrechnung befugt ist, 4 Wochen nachdem das Thätigungsprotocoll zur Domainen-Verwaltung abgegeben seyn wird, ausbezahlt werden, solche mag den Betrag schon erhoben haben, oder nicht.

§. 18.

Alle Jagdrechte, in deren Besitz sich die Familie bisher befand, und in welche sie nach Kraft dieses Vertrages eintritt, übt sie nach den bestehenden Landesgesetzen.

§. 19.

Das Recht der Bürger-, Schutzbürger- und Judenannahmen steht hinkünftig allein der Staatsgewalt zu, diese wird aber auf einlangende Vorstellung des Majoratsbesitzers den Bedacht nehmen, in dem Umfange der Standesherrlichkeit die Masse unbemittelter Einwohner nicht zu steigern, damit diese nicht als Feld- und Waldfrevler der Familie v. Venningen zu sehr zur Last fallen.

§. 20.

Ihr wird, um mit Ruhe und Anstand auf ihren Gütern wohnen zu können, gestattet, im Umfang ihrer Schlösser, Gärten oder sonstiger Liegenschaften, so weit sich ihr Eigenthum erstreckt, jeden, der nicht in einem nothwendigen oder erlaubten Berufe darauf betreten wird, über die Gränze ihres Eigenthums, jedoch ohne Vergewaltigung, zu weisen, im Fall der Widersezlichkeit handfest zu machen, und an die Ortspolizeybehörde abzuliefern. Die von ihr zu diesem Ende etwa bestellt werdenden und von ihr besoldeten Aufseher sollen aber von der Staatsgewalt als Polizeybedienstete in Pflichten genommen werden.

§. 21.

Da durch den §. 9. die Familie auf den Ertrag reinen Grundeigenthums gesezt wird, so braucht es keiner besonderen Bestimmung über das Eigenthum von Gefällen. Ueber den Bezug des Ertrags aus ihren Realitäten wird ihr das nemliche Executionsrecht bewilliget, welches die landesherrlichen Domainen-Verwaltungen auch besizen, oder hinkünftig eingeräumt bekommen möchten, die majoratsherrliche Forderung muß aber, wo solches anwendbar eyn soll, auf einem schriftlichen Anerkenntniß der Schuldigkeit beruhen, der Zugriff selbst nur vor dem ordentlichen Richter nach den bestehenden Gesetzen gesucht werden.

§. 22.

Das Verhältniß der Domänenkanzleybeamten der Familie ist ganz dasselbe, wie es das Edikt vom 23. April §. 28. 29. 34 und 35 bestimmt.

§. 23.

Die freiherrl. Domanialbeamten werden gegen Zahlung der gesetzlichen Beyträge und einer von der Staatsbehörde bestimmt werdenden billigen Einkaufssumme in die landesherrl. Wittwenkasse aufgenommen.

§. 24.

Besondere Bestimmungen.

Der auf verschiedenen Theilen des Majorats gehaftet habende Lehnsverband wird durchaus erlassen.

Der Staat übernimmt es wegen der Lehnseigenschaft der verschiedenen nicht allodialen Gefälle zu Weiler am Steinsberg, welche hier von der Familie abgetreten werden, sich mit der Standesherrschaft von Leiningen als Lehenherrn zu verständigen, da er solche nach §. 14. der Verfassung für das Großherzogthum zu Abtretung ihres lehenherrlichen Obereigenthums nöthigen kann.

§. 25.

Die ausführliche Beschreibung des Majorats-Umfanges und Inbegriffes soll als Beilage diesem Vertrage seiner Zeit nach vollzogenem Abtausche angelegt werden, und dieser Inbegriff bildet hinkünftig die Standesherrschaft von Venningen oder Grafschaft . . .

§. 26.

Die freiherrliche Familie erhält nach den Bestimmungen des §. 28. der Verfassung für das Großherzogthum die Würde des hohen Adels für ihre Familienhäupter und somit der Majoratsherr den Siz als erblicher Landstand in der ersten Kammer der Landstände.

§. 27.

Bey Bestellung von Kronämtern wird S. K. Hoheit auf die freiherrliche Familie eine wohlwollende Rücksicht, in so fern es die Umstände erlauben, nehmen, und die ehemalige bey Churpfalz schon von der Familie getragene Landoberjägermeisterwürde, wo möglich mit einem anderen Kronamte ersezt werden.

§. 28.

Gegenwärtige Uebereinkunft wird unter den Schutz der Landesverfassung gestellt, und den darin enthaltenen und bestimmten Rechten die Unverlezlichkeit des Privateigenthums und der Schutz der Gesetze gewähret, und zu diesem Ende durch das Regierungsblatt zur Oeffentlichkeit und Nachachtung bekannt gemacht werdeu.

Carlsruhe, den 12. Novbr. 1818.

XV.

Schicksal des v. Venningen'schen Vertragsentwurfs.

Es ist aus dem Antwortschreiben, welches Freiherr v. Reizenstein am 22. Octbr. 1818. an Hrn. v. Venningen erlassen hatte, bekannt, mit welchem Beifall dieser würdige und aufgeklärte (in der neuesten Zeit ausser Amts-Thätigkeit sich befindende) Minister die Vorschläge des Freiherrn von Venningen aufgenommen, und daß auch der Großherzog dieselbe genehmigt habe. Auch wurde nicht gesäumt, die Unterhandlungen darüber zu eröffnen; die beiderseitigen Kommissarien traten am 14. Novbr. 1818. zusammen; und hatten sich am 16ten schon so weit verständigt, daß man znm größeren Geschäft, der Untersuchung der von Venningen'schen Gutsgefälle schreiten konnte. Diese wurde vorgenommen, und verursachte einen Zeitaufwand vor drey Wochen. Man sah diese Vorschläge als die Initiative zu einer allgemeinen Vereinfachung der grundherrlichen Verhältnisse an, und die Mehrzahl, wo nicht alle vom Badischen Adel waren geneigt, auf ähnliche Grundlagen zu unterhandeln. Bey diesen Ansichten der interessirten Theile, nach diesen Vorbereitungen des Geschäftes konnte Hr. v. Venningen nicht glauben, daß es eine bloße Vertröstung sey, als man ihm vom 3. Jan. bis zur Hälfte des Februars in Karlsruhe von Tag zu

Tag die Vornahme und Erledigung seiner Vorschläge zusicherte. Zwar sollen in dieser Zeit manche Gerüchte in Umlauf gekommen, manche Erklärungen gemacht worden seyn, welche entgegenstehende Ansichten Einzelner Staatsdiener verriethen, ja sogar ein beinahe leidenschaftliches Entgegenwirken fürchten liessen. Allein bey einer so guten, so offen behandelten, von der Regierung so richtig gewürdigten Sache glaubte Herr v. Venningen ein Gerede dieser Art ruhig überhören zu können.

Inzwischen hatte man sich von Seiten der Regierung mit dem übrigen Adel am 9. Febr. über die „geeigneten Verwilligungen" verglichen, und dann erst kam die Reihe an die von Freiherrn v. Venningen schon am 22. Sept. 1818. eingeleiteten Vorschläge. Das Resultat war folgender

Erlaß der Großherzogl. Kommission zur Prüfung der Standes- und grundherrlichen Beschwerden. d. d. Karlsruhe 10. April 1819.

Dem Grundherrn, Freiherrn v. Venningen zu Eicht. wird auf höchsten Befehl in Betreff der von ihm der Regierung Kauf- und Tauschweise angebottenen grundherrl. Gefälle und Feudalrechte in Specie auf die eingegebene Vorstellung vom 16. Jan. 1819. andurch eröffnet, daß S. K. H. der Grosherzog bei der wesentlichen Veränderung der Umstände seit dem Zeitpunkt, wo die Unterhandlungen zuerst angeknüpft worden, und nach reiflicher Erwägung der Resultate, welche die zur Prüfung des Anerbietens nöthigen Vorarbeiten geliefert haben, bedauern müssen, auf die Vorschläge des Grundherrn Freiherrn v. Venningen nicht eingehen zu können, obschon Höchstdieselben die Absicht des Proponenten, und die Vortheile, wel-

che aus dem Anerbieten unter den früheren Verhältnissen für den Staat hätten hervorgehen können, und worauf die erste Einlassung gegründet war, keineswegs verkennen. *)

Man bemerkt dem Grundherrn Freiherrn von Venningen dabei insbesondere, daß jezt, nachdem die Verhältnisse des übrigen gesammten grundherrlichen Adels des Landes durch geeignete Bewilligungen und respective Annahme derselben regulirt sind, und daher eine ähnliche Uebereinkunft, wie die Vorgeschlagene im Ganzen nicht mehr vorzusehen ist, die Abfindung mit einer einzelnen Grundherrschaft rücksichtlich der Auflösung ihrer grundherrlichen Verhältnisse für die Regierung keinen besonderen Werth mehr hat, sobald sie dieselbe nicht mehr als Eingang zu einer allgemeinen Vereinfachung ähnlicher Verhältnisse im ganzen Lande betrachten kann **), daß übrigens der Kaufwerth der vielen einzelnen Gefälle und Rechte für den Staat nie-

*) Es kann zwar den Herrn von Venningen beruhigen, seine guten Ansichten anerkannt zu sehen; inzwischen ist doch zu wünschen, daß die Stände, welche öffentlichen Nachrichten zufolge das Adels-Statut vom 16. April bereits zum Gegenstande einer Motion gemacht haben, erfahren möchten, worinn die Veränderung der früheren Verhältnisse bestehe, die sich in so kurzer Zeit ereignet, und doch so bedeutend gewirkt hat, daß etwas, das dem Staate vor sechs Monaten vortheilhaft war, nach dieser Zeit es nicht mehr ist.

**) Es ist doch zu bedauren, daß die Regierung nicht den Versuch gemacht hat, die von Venningen'schen Vorschläge als Eingang zu allgemeiner Vereinfachung ꝛc. zu benützen und zu diesem Ende mit der Erledigung derselben den Anfang zu machen.

mals so hoch zu berechnen ist, als sie der Grundherr selbst rücksichtlich seiner individuellen Lage anschlagen kann.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog wollen dagegen dem Grundherrn Freiherrn von Venningen überlassen, seine Gefälle nach schicklicher Gelegenheit auf andern Wegen zu veräussern, und da, wo es nöthig ist, den erforderlichen Landes- oder lehenshensherrlichen Consens darüber einzuholen, so wie Höchstdieselben im Uebrigen die Gelegenheit gerne sehen werden, demselben zu zeigen, daß Sie ihm immer mit Gnade gewogen verbleiben.

Carlsruhe, den 10ten April 1819.

Von Commissionswegen

Freiherr von Berstett.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weishaar, Jakob Friedrich, 1775-1834

Asträa

Bd.: 1,2

Stuttgart (1819)

J.publ.g. 879 m-1,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562348-2